

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Kreisstadt Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 131. "Eckersberg"
16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
im Bereich "Östlich Plättchesdohle"
Begründung

Verfahrensstand: Scoping



Bebauungsplan Nr. 131. "Eckersberg"

16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Östlich Plättchesdohle"

Bearbeitet im Auftrag der

Wolfanger GmbH

Am Kohlwaldaufstieg 1
66540 Neunkirchen

WOLFANGER  **UMWELTSERVICE**
Entsorgung ist Vertrauenssache.

Bearbeitet in Zusammenarbeit mit der

Kreisstadt Neunkirchen

Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

**KREISSTADT
NEUNKIRCHEN** 
Die Stadt zum Leben

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar

Tel.: 06841 / 95932 -70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung und -bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Dipl.-Geogr. Ilka Minnerath (Grünordnung und Umweltbericht)

Stand: **16.04.2019**

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG / ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>2</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE	3
3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	3
3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG	4
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG	5
4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	5
4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	6
4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	8
4.3.1 Schutzabstand zum Wald	8
4.3.2 Schutzabstand Freileitung	9
4.3.3 Schutzabstand Gasleitung	9
4.3.4 Immissionsschutz	9
4.3.5 Achtungsabstand zu Unternehmen der SEVESO – Richtlinie	9
4.4 VERWENDETE FACHGUTACHTEN	10
<u>5</u> <u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>10</u>
5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	10
5.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	11
5.1.2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	12
5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	14
5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	14
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse	14
5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)	15
5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)	15
5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)	16
5.5 VERKEHR	16
5.5.1 Verkehrliche Konzeption	16
5.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption	17
5.6 VER- UND ENTSORGUNG	17
5.6.1 Allgemeine Konzeption	17
5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung	18

5.6.3	Abwasserentsorgung	18
5.6.4	Festsetzungen zur Umsetzung der Ver- und Entsorgung	19
5.7	Grünordnung	19
5.7.1	Allgemeine Konzeption	19
5.7.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	20
5.7.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	22
5.8	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB	23
5.8.1	Schutzabstand Wald (gem. § 14 Abs. 3 LWaldG)	23
5.8.2	Gashochdruckleitung	23
5.8.3	Hochspannungsfreileitung	24
5.8.4	Schutzflächen nach straßenrechtlichen Vorschriften (§ 9 FStrG)	24
5.9	HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN	24
5.9.1	Bodendenkmäler	24
5.9.2	Einhaltung der Grenzabstände	24
5.9.3	Baumpflanzungen	24
5.9.4	Rodungs- und Rückschnittarbeiten	25
5.9.5	Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)	25
5.9.6	Grunddienstbarkeit	25
5.9.7	Artenschutzrechtlicher Hinweis	25
5.9.8	Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse	25
5.9.9	Artenschutzmaßnahmen Reptilien	25
6	UMWELTBERICHT	26
6.1	Einleitung	26
6.1.1	Angaben zum Standort	26
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	26
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	27
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	28
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	28
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	29
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	29
6.2.2	Naturraum und Relief	29
6.2.3	Geologie und Böden	30
6.2.4	Klima und Lufthygiene	30
6.2.5	Oberflächengewässer / Grundwasser	31
6.2.6	Arten und Biotope	31
6.2.7	Fauna	36
6.2.8	Immissionsituation	41

6.2.9	Kultur- und Sachgüter	41
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	42
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	42
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	42
6.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	43
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	43
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)	46
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	53
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	53
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	54
6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG	54
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	58
6.8	SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	58
6.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	58
6.10	ZUSAMMENFASSUNG	58
7	ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	59
7.1	Auswirkungen der Planung	59
7.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	59
7.1.2	Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	60
7.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Auswirkungen auf die Naturgüter	60
7.1.4	Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung	60
7.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung	60
7.1.6	Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung	60
7.1.7	Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	60
7.1.8	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	61
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	61
7.2.1	Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes	61
7.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes	61
7.3	Fazit	61
8	PLANVERWIRKLICHUNG / KOSTEN	61

<u>9</u>	<u>ANHANG</u>	<u>62</u>
9.1	Bestandsaufnahme Biotoptypen– Artenliste (Stand Januar 2018)	62
9.2	Quellenverzeichnis Umweltbericht	66

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG / ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Rat der Kreisstadt Neunkirchen hat am 12.12.2018 auf Antrag der Wolfanger GmbH den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Eckersberg“ gefasst. Parallel dazu muss der Flächennutzung der Kreisstadt Neunkirchen in einem Teilbereich geändert werden.

Innerhalb des Geländes, welches ursprünglich einer bergbaulichen Nutzung unterlag und später u.a. durch die Fa. Air Liquide genutzt wurde, betreibt die Fa. Wolfanger GmbH eine Anlage zum Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen, zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Diese umfasst laut Genehmigungsbescheid vom 20.12.2010 die:

Errichtung und Betrieb eines Containerdienstes mit Abfallbehandlung

mit nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- Rückgewinnen von Stoffen aus Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren mit einer Leistung von ca. 12 t/Tag,
- Sortieren von ca. 118 t/Tag nichtgefährlicher Abfälle,
- zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 t/Tag und einer Gesamtlagerkapazität von ca. 50 t,
- zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von ca. 2.500 t
- sowie Umschlagen von ca. 5 t gefährlichen und ca. 370 t nicht gefährlichen Abfällen pro Tag

im Wesentlichen bestehend aus:

- einer Halle zur Aktenvernichtung mit einem Shredder und separatem Lagerbereich
- einer mobilen Halle mit Ballenpresse zum Verpressen von Papier und Folie
- einem befestigten Platz mit einer Fläche von 2000 m² zum Sammeln, Sortieren und Umschlagen von Glas, Metallen, Kunststoffen, Bauschutt und Altholz in Schüttboxen, die ggf. überdacht sind sowie einer überdachten Sortierfläche
- einem überdachten Containerstellplatz für Privatanlieferungen
- einem überdachten Platz zur zeitweiligen Lagerung von Big-Bags mit asbesthaltigen Abfällen
- einem Stellplatz für leere Container mit einer Fläche von ca. 2500 m².

Mit Bescheid vom 05.07.2013 wurde o.g. Genehmigungsbescheid wie folgt geändert / ergänzt:

- Aufstellen und Betrieb eines Mobilbrechers zur Aufbereitung von Recyclingmaterial
- Aufstellen und Betrieb eines Mobilshredders zum Zerkleinern von Grünschnitt
- Auffüllung einer 2.700 m² großen Betriebsfläche mit vor Ort gebrochenem Recyclingmaterial

Die Wolfanger GmbH hat 2017 insgesamt 34.000 Tonnen an Abfällen gesammelt, von denen rund 97% verwertet, aufbereitet und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt wurden.

Mittlerweile ist das vorhandene Betriebsgelände hinsichtlich seiner Lagerkapazitäten an seine räumlichen Grenzen gestoßen. Es besteht angesichts steigender Mengen von Abfällen dringender Bedarf zur Erweiterung des Firmengeländes. Waren bisherige Genehmigungen aufgrund der gewerblichen Vornutzungen auf der Grundlage des § 34 BauGB möglich, muss für die anstehende Erweiterung des Betriebsgeländes in Richtung Norden und in Richtung B 41 aufgrund der hier vorhandenen Waldbestände nun Planungsrecht mittels eines Bebauungsplanes sowie einer parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden. Hierbei soll allerdings zur verbindlichen Regelung des Planungsrechtes nun das gesamte Betriebsgelände sowie auch das bisher nicht überplante Gelände der ASW – Berufsakademie Saar in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes miteinbezogen werden.

Mit den Planungsarbeiten und der Verfahrensdurchführung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg / Saar – beauftragt.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Eckersberg“ sowie zur 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2008 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne, die nicht der Innenentwicklung dienen, nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Desweiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf geben die Planzeichnungen zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ sowie die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ werden unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnungen zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 7,6 ha. Es liegt nördlich der Ortslage der Kreisstadt Neunkirchen, nördlich der Bahnlinie Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel, zwischen B 41 und der Straße „Zum Eisenwerk“ beiderseits der Straße „Am Kohlwaldaufstieg“.

Das Plangebiet besitzt eine sehr bewegte Topographie. Der bisher durch die Fa. Wolfanger GmbH genutzte Bereich liegt im Zentrum des Plangebietes auf einer „Hochfläche“ zwischen 268 – 273 m über NN und besitzt bedingt durch die gewerbliche Nutzung und die damit verbundenen Eingriffe in das Relief nur ein geringes Nord-Süd-Gefälle.

In Richtung B 41 und auch in Richtung der Straße „Zum Eisenwerk“ fällt das Plangebiet deutlich ab. Hier beträgt der Höhenunterschied zum Gelände der Fa. Wolfanger zwischen 16 und 20 m, so dass im Zuge der Betriebserweiterung größere bauliche Maßnahmen zum Abfangen des Höhenunterschiedes (Böschungen, Stützelemente) erforderlich werden.

Das Gelände der ASW Berufsakademie Saar liegt etwa auf 255 m über NN und damit auf einer tieferen Ebene als das Gelände der Wolfanger GmbH.



Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreet Map)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Parzellen 35/119, 35/120, 35/121, 36/54, 36/57, 36/58, 38/9, 38/21, 38/25, 38/30, 38/31, 38/32, 38/33, 38/42, 38/43, 38/44, 38/45, 190/38 in Flur 33 der Gemarkung Wiebelskirchen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der unten folgenden Abbildung zu entnehmen.

Die in der Örtlichkeit wahrnehmbaren Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes lassen sich grob wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch den hier vorhandenen Waldbestand, wobei der Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch einige Meter in den Waldbestand eingreift
- im Westen: durch die B 41
- im Süden: durch die Böschung zur Bahnlinie „Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel“
- im Osten: durch die Straße „Zum Eisenwerk“

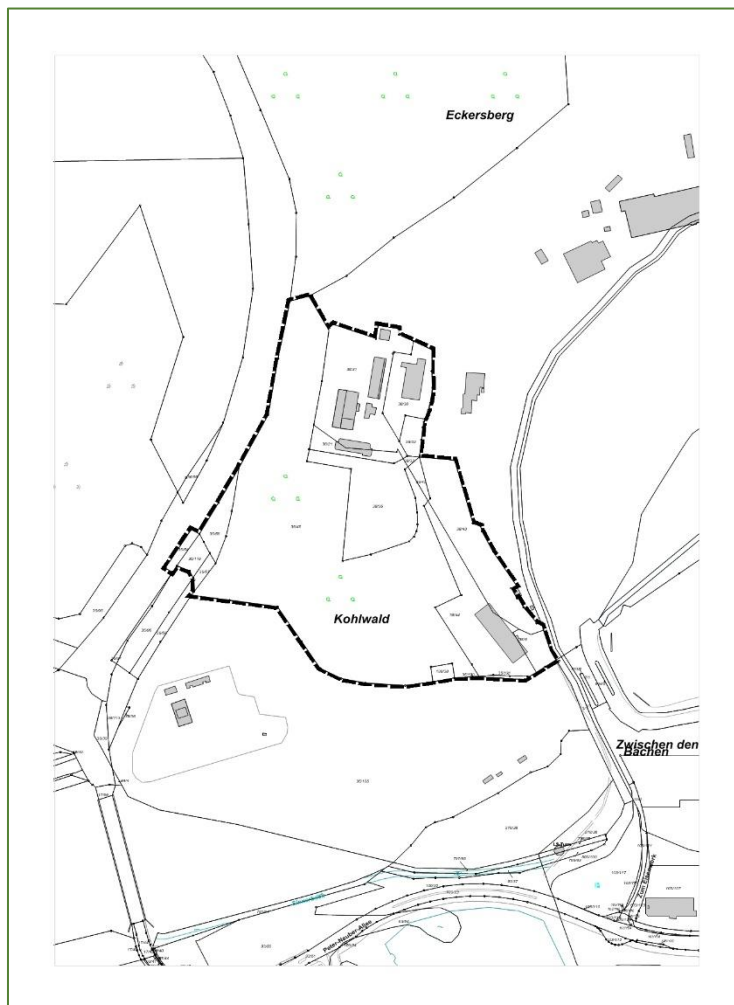


Abbildung 2: Geltungsbereich Plangebiet

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Im Planungsgebiet lassen sich von West nach Ost folgende unterschiedlich genutzten Bereiche unterscheiden:

- Der westliche Teil des Planungsgebietes, d.h. die Hangbereiche in Richtung B 41, sind derzeit noch von einem Wald bestanden. Hierbei handelt es sich um einen Wald, in dem Hainbuchen und Robinien dominieren.
- An diesen schließt sich das Betriebsgelände der Fa. Wolfanger GmbH. Das Betriebsgelände gliedert sich in bebaute Bereiche mit Verwaltungsgebäude, Werkstatt, Sozialräumen sowie um Lagerflächen, auf denen unterschiedliche Arten von Abfall zwischengelagert, sortiert und für die Weiterverwertung aufbereitet werden. Das Betriebsgelände wird durch die Straße „Am Kohlwaldaufstieg“ in einen

nördlichen Teil und einen südlichen Teil gegliedert, wobei im nördlichen Teil sich Gebäude und Lagerflächen befinden, während der südliche Teil ausschließlich bisher als Lagerfläche dient.

- Im südöstlichen Teil des Planungsgebiet befindet sich die ASW – Berufsakademie Saar.
- Ansonsten findet man im östlichen Plangebiet sowie auch an den Böschungen der Straße „Am Kohlwaldaufstieg“ Gehölzbestände, in der häufig die Robinie dominierende Baumart ist.

Die Umgebungsnutzung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes setzen sich die Waldbestände aus dem Plangebiet fort.
- Westlich des Plangebietes verläuft die B 41. Jenseits der B 41 befindet sich eine ehemalige Halde, die derzeit von der Fa. TERRAG zu einer Deponie umgestaltet wird. Hier werden zusätzlich noch Firmengebäude der TERRAG errichtet.
- Südlich des Plangebietes befindet sich eine größere sogenannte Gleisharfe der hier verlaufenden Bahnlinie Saarbrücken – Neunkirchen sowie Betriebsflächen der Air Liquide GmbH und der Nordsee Gas Terminal GmbH & Co. KG.
- Östlich des Plangebietes liegt das Walzwerk der Saarstahl AG.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung hat – ebenso wie der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt – die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen siedlungsrelevanten Raumnutzungen unter Abwägung überörtlicher, raumrelevanter Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu koordinieren und Vorsorge für einzelne Raumnutzungen und -funktionen zu treffen.

Dabei werden vom LEP Teilabschnitt Siedlung sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung für das gesamte Landesgebiet textlich festgelegt, wenn der Planungsgegenstand unmittelbar oder mittelbar einen Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung aufweist. Veranschaulicht und konkretisiert werden diese textlichen Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch zeichnerische Festlegungen.

Weiterhin schafft der Landesentwicklungsplan Siedlung die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP Siedlung liegt die Stadt Neunkirchen mit ihren Stadtteilen in der Kernzone des Verdichtungsraums. Neunkirchen wird hierbei als Mittelzentrum eingestuft. Es liegt an der Siedlungsachse 1. Ordnung (Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)).

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind in erster Linie die Ziffern 7, 12, 52 und 53 des LEP Siedlung von Bedeutung:

„(7) (G) Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und – soweit erforderlich – bedarfsgerecht ausgebaut werden.

(12) (G) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und – soweit möglich – in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

(52) (Z) Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) gemäß Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Ziffern 70–78), widerspricht deren Zweckbestimmung, Betriebe aus dem industriell-produzierenden Sektor, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes anzusiedeln und ist daher unzulässig. Zur Sicherung dieser Flächen ist daher die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO bauleitplanerisch auszuschließen.

(53) (G) Innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Baufläche (Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO sowie Industriegebiete nach § 9 BauNVO) sollen in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge. Zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente sollen in Gewerbe- und Industriegebieten in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO generell ausgeschlossen werden.“

Die Ziele und Grundsätze des LEP Siedlung werden durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ sowie die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ beachtet, d.h. der Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ sowie die 16. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ beeinträchtigen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004 ist das Planungsgebiet zu großen Teilen innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen – VG im Raum „Neunkirchen / Schiffweiler / Bexbach“ gelegen.

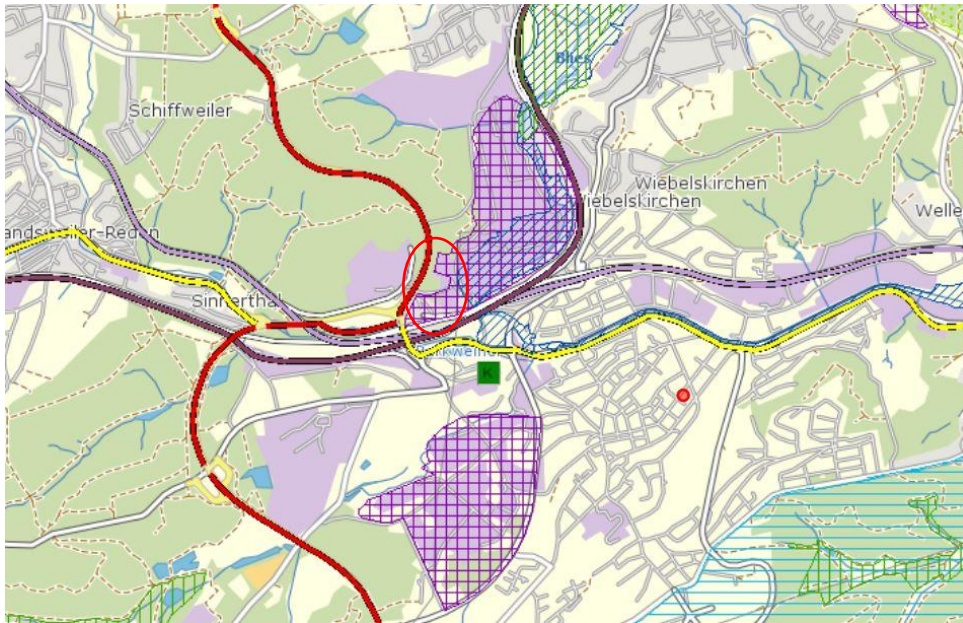


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP Umwelt

In Nr. 70 des LEP Umwelt heißt es hierzu u.a.:

„Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichen Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- und Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen. Die Ansiedlung aller Formen des Einzelhandels mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie alle den v.g. Zielsetzungen entgegenstehenden Nutzungen sind in VG nicht zulässig.“

In Randbereichen erstreckt sich das Plangebiet noch über einen Bereich, der im LEP Umwelt als Waldfläche nachrichtlich übernommen wurde.

Damit entspricht der Bebauungsplan den landesplanerischen Vorgaben.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Neunkirchen stellt für das Plangebiet im Osten eine gewerbliche Baufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie im Westen eine Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b dar. Damit ist zumindest im Bereich der Fläche für Wald eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. Hier soll in Zukunft ebenfalls eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Aufgrund der Parallelverfahrens wird der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung dennoch an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeglichen.

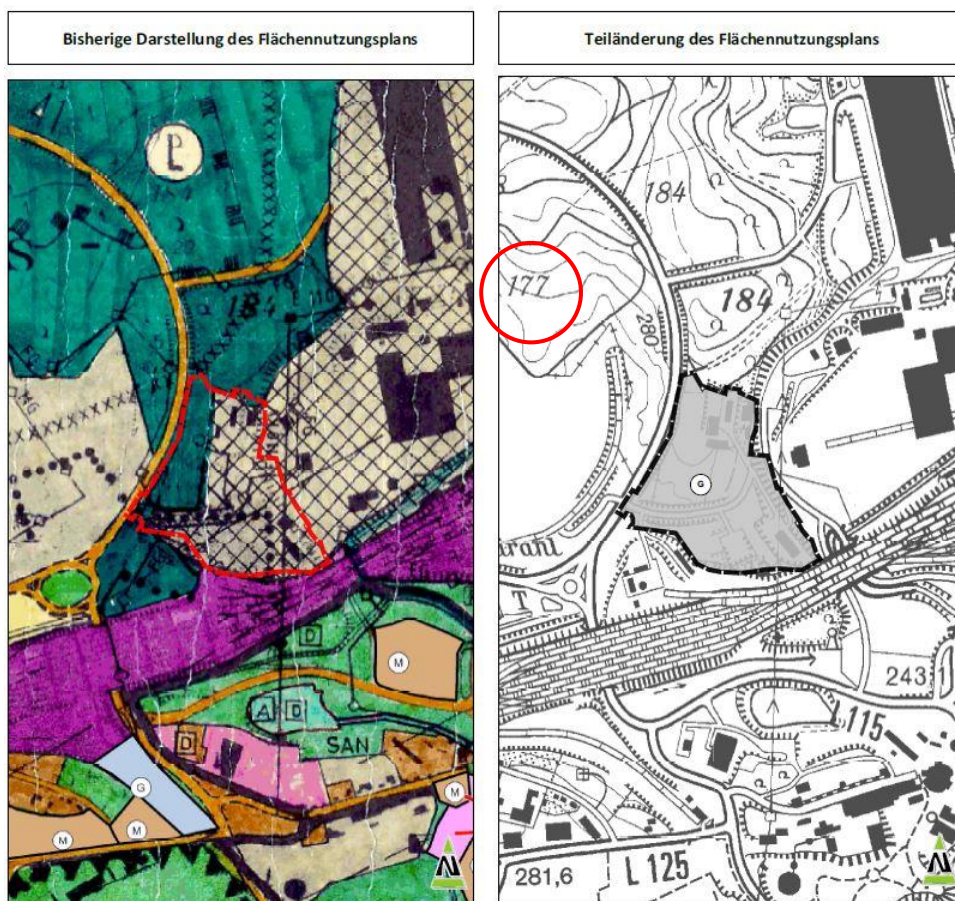


Abbildung 4: FNP-Teiländerung

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke werden bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand zum Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

4.3.2 Schutzabstand Freileitung

Das Planungsgebiet befindet sich teilweise im Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Neunkircher Eisenwerk der Westnetz GmbH, dessen Breite 50 m (jeweils 25 m beiderseits der Leitungsachse) beträgt.

In ihrem Schreiben vom 24.04.2018 definiert die Westnetz GmbH verschiedene Auflagen, die bei Baumaßnahmen oder Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens zu beachten sind.

Der Schutzstreifen, mit den hier geltenden Auflagen wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.3.3 Schutzabstand Gasleitung

Weiterhin wird das Plangebiet durch folgende Gashochdruckleitungen der Creos GmbH gequert:

- Neunkirchen Gaswerk DN 150
- Neunkirchen – Merzig DN 200

Parallel zu diesen Leitungen ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m, d.h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens ist in die nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

4.3.4 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

Die Festsetzung eines Industriegebietes bzw. Gewerbegebietes im Plangebiet entspricht hinsichtlich des zulässigen Störgrades den auch bisher im Plangebiet zulässigen Nutzungen, so dass sich hier keine grundsätzliche Änderung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergibt.

4.3.5 Achtungsabstand zu Unternehmen der SEVESO – Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Achtungsabstandes zu folgenden Störfallbetrieben (SEVESO III-Richtlinie):

- Nordsee Gas Terminal Flüssiggasfüllstellen, 66540 Neunkirchen, Am Kohlwaldaufstieg und
- Saarstahl AG, Werk Neunkirchen, 66538 Neunkirchen, Am Kohlwaldaufstieg 3, Walzwerk mit Gasometer

Ein Gutachten gem. KAS 18 – „Leitfaden – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung- Umsetzung § 50 BImSchG“ wird aus folgenden Gründen aber nicht erforderlich:

Bei dem geplanten Bauvorhaben der Fa. Wolfanger GmbH handelt es sich um eine Erweiterung des vorhandenen Betriebes. Diese dient in erster Linie der Verbesserung der Betriebsabläufe. Auch wenn die genauen Nutzungen im Erweiterungsbereich derzeit noch nicht verbindlich feststehen, so ist davon auszugehen, dass die Nutzungen im Erweiterungsbereich denen im bestehenden Firmenbereich entsprechen. Das heißt, es werden hier vor allem Lagerflächen für die Lagerung verschiedener Abfälle untergebracht.

Das Betriebsgelände ist abgeschlossen. Die Fa. Wolfanger GmbH empfängt im Regelfall nur wenige Fachbesucher pro Woche und keinen öffentlichen Publikumsverkehr.

Damit handelt es sich bei dem Vorhaben um keinen schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Artikel 13 Absatz 2a der Seveso-Richtlinie, zu denen u.a.

- Wohngebiete
- Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete
- Wichtige Verkehrswege und
- Erholungsgebiete

gehören.

Im Bereich der ASW – Berufsakademie Saar ergeben sich keine Änderungen. Hier erfolgt weitgehend eine Festschreibung des Bestandes, so dass sich hier für den Bebauungsplan keine weiteren Auflagen ergeben.

4.4 VERWENDETE FACHGUTACHTEN

Für den Bebauungsplan bzw. die Begründung zum Bebauungsplan wurden in erster Linie auf folgenden Fachgutachten bzw. Fachinformationen zurückgegriffen:

- Genehmigungsbescheid, Genehmigungsregister-Nr.: 61/2010 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen, zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Genehmigungsbescheid, Genehmigungsregister-Nr. 4 – 29/2013 gemäß § 16 i.V.m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz Änderung der Anlage zum Sortieren von nicht gefährlichen Abfällen, zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
- Büro für Landschaftsökologie GbR H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien) im Rahmen von B-Plan Fa. Wolfanger, Neunkirchen

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das gesamte Planungsgebiet wird hinsichtlich der Art seiner baulichen Nutzung unter Beachtung des Störungsgrades der zulässigen Nutzungen in folgende Teilbereiche gegliedert:

- Gewerbegebiet (siehe Kapitel 5.1.1)
- Industriegebiet (siehe Kapitel 5.1.2)

5.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Festsetzung

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO werden

1. Tankstellen
2. Anlagen für sportliche Zwecke

ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden

1. Bordelle, bordellartige Betriebe, sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist,

ausgeschlossen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

1. Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert und die jeweils allgemein oder ausnahmsweise bzw. nicht zulässigen Nutzungen werden hierin festgelegt. Die allgemeine Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebietes ergibt sich aus den Absätzen 1 der §§ 2 - 9 BauNVO. Die Absätze 2 regeln die zulässigen

Arten von Nutzungen, während die Absätze 3 der §§ 2 - 9 BauNVO Aussagen zu den ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen treffen. Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden diese Nutzungsregelungen Inhalt des Bebauungsplanes, soweit nicht über die Absätze 4 - 9 des § 1 BauNVO konkret etwas anderes für den Bebauungsplan bestimmt wird.

Gewerbegebiete dienen nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ein Gewerbegebiet ist somit planungsrechtlich der richtige Standort für jene Betriebe, die nach ihren Auswirkungen einerseits noch nicht in ein Industriegebiet gehören, die aber andererseits aber auch nicht mehr in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

Im vorliegenden Fall ist der als Gewerbegebiet festgesetzte Teil des Planungsgebietes auf der Grundlage durch ASW Berufsakademie Saar bereits komplett belegt. Diese fällt im Hinblick auf den festgesetzten Nutzungskatalog des Gewerbegebietes unter den Punkt der ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke.

Im Falle einer möglichen Nutzungsänderung ist allerdings zur Vermeidung unerwünschter städtebaulicher Entwicklungen der Katalog der zulässigen Nutzungen grundsätzlich zu definieren:

Einschränkungen bzw. Ausschlüsse entsprechender Nutzungen erfolgen, weil diese Nutzungen den verfolgten städtebaulichen Zielvorstellungen sowie landesplanerischen Vorgaben nicht entsprechen. Im Einzelnen können diese Einschränkungen und Ausschlüsse wie folgt begründet werden:

- Die Einschränkung bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandel erfolgt in Anlehnung an die im Landesentwicklungsplan Siedlung formulierten Grundsätze und wird damit dem Ziel gerecht, den Einzelhandel in den Ortszentren vor Beeinträchtigungen zu schützen und die eigentliche Funktion des Gewerbegebietes zu fördern. Auch die landesplanerischen Vorgaben des LEP Umwelt schränken die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in gewerblichen Vorranggebieten ein.
- Nicht zulässig werden Tankstellen, Sportanlagen, Bordellbetriebe und Gewerbebetriebe mit sexuellem Bezug sowie Vergnügungstätten. Gründe hierfür liegen in der Erkenntnis der Stadt, dass solche Anlagen an einem besser integrierten Standort innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoller unterzubringen sind. Auch laufen sie dem im LEP Umwelt definierten Ziel des gewerblichen Vorranggebietes, nämlich der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen zuwider. In gewerblichen Vorranggebieten sollen daher vor allem Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zugelassen werden.

5.1.2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Festsetzung

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben stehen und die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung der Gesamtgeschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet ist (max. 10 % der Geschossfläche), jeweils bis zu einer max. Verkaufsfläche von 500 m². Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge.

Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen

keine

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Erklärung / Begründung

Industriegebiete dienen nach ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorwiegend der Unterbringung von solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Ein Industriegebiet ist somit planungsrechtlich der richtige Standort für jene Betriebe, die nach ihren Auswirkungen nicht mehr in ein Gewerbegebiet gehören.

Im vorliegenden Fall sind große Teile des als Industriegebiet festgesetzten Teil des Planungsgebietes auf der Grundlage einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz schon durch den Betrieb Wolfanger GmbH belegt. Zusätzlich werden für diesen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten zugelassen.

Auch im Industriegebiet werden zur Vermeidung unerwünschter städtebaulicher Entwicklungen verschiedene Nutzungen ausgeschlossen.

Einschränkungen bzw. Ausschlüsse entsprechender Nutzungen erfolgen, weil diese Nutzungen den verfolgten städtebaulichen Zielvorstellungen sowie landesplanerischen Vorgaben nicht entsprechen. Im Einzelnen können diese Einschränkungen und Ausschlüsse wie folgt begründet werden:

- Nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Gründe hierfür liegen auch hier in der Erkenntnis der Stadt, dass solche Anlagen an einem besser integrierten Standort innerhalb des Siedlungsbereiches sinnvoller unterzubringen sind.
- Die Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Ausschluss erfolgt hier aufgrund der Unverträglichkeit mit der industriellen Nutzung sowie der Lage im Achtungsabstand von Störfallbetrieben nach Seveso III-Richtlinie.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Hierbei sind auch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird die geltende Obergrenze der GRZ von 0,8 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll eine bestmögliche Ausnutzung des Planungsgebietes erreicht werden. Dies ist einerseits aus Gründen der Flexibilität notwendig, andererseits ermöglicht diese Festsetzung auch ein Höchstmaß an flächensparender und wirtschaftlicher Erschließung. Diese Festsetzung entspricht auch dem aktuellen Zustand der Fläche mit einer größtmöglichen Versiegelung.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Festsetzung

Die maximale zulässige Zahl an Vollgeschossen wird im Gewerbegebiet auf IV Vollgeschosse festgesetzt.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschossezahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Im Gewerbegebiet, das lediglich den Bereich der ASW Berufsakademie Saar umfasst, erfolgt hierbei eine Bestandsfestschreibung auf die hier vorhandenen vier Vollgeschosse. Dies ist an dieser Stelle die sinnvollste Variante zur Bestimmung der Höhenentwicklung der Gebäude.

Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Vollgeschosse sind nach § 2 Abs. 4 LBO:

- *“Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben und im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen.*
- *Ein Geschoss im Dachraum und ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss (Staffelgeschoss), wenn es diese Höhe über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.*
- *Garagengeschosse, wenn sie im Mittel mehr als 2 m über die Geländeoberfläche hinausragen.“*

5.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)

Festsetzung

Im Industriegebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von: GH = 10,0 m.

Die Gebäudehöhen im GI werden ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Erschließungsstraßenachse, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

In Gewerbegebieten bzw. Industriegebieten stellt dabei die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen eine der am besten geeignete Festsetzungsmöglichkeiten dar, um die Höhenentwicklung eines Baukörpers zu beschränken. Die festgesetzte Höhe orientiert sich hierbei an den schon vorhandenen Bestandsgebäuden und soll, auch im Hinblick auf die Hochlage im Bereich der nördlichen Stadteinfahrt (B 41), eine bestmögliche Einbindung in die Umgebung gewährleisten.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig bestimmen zu können. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird Bezug auf bestehende private Erschließungsstraße genommen.

5.3 BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO)

Festsetzung

Im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Grenzbebauung ohne Einhaltung der Abstandsflächen und Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Erklärung / Begründung

Mit der Bauweise wird festgelegt, wie bauliche Anlagen auf den Grundstücksflächen anzuordnen sind. Die BauNVO unterscheidet dabei folgende Bauweisen:

- offene Bauweise: Gebäude mit einer Länge bis 50 m sind mit Grenzabstand zu errichten
- geschlossene Bauweise: Gebäude werden ohne seitlichen Grenzabstand errichtet
- abweichende Bauweise: Bauweise ist weder als offen noch als geschlossen zu bezeichnen

In Gewerbe- und Industriegebieten trifft häufig die übliche offene Bauweise (Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes, Gebäudelänge max. 50 m) bzw. die geschlossene Bauweise (zwingender seitlicher Grenzsanbau) nicht zu. Daher wird die Festsetzung einer abweichenden Bauweise notwendig, die in den Festsetzungen, wie oben geschehen, genauer definiert werden muss. Im vorliegenden Fall werden auch Gebäudelängen über 50 m sowie eine Unterschreitung von Abstandsflächen zugelassen. Die festgesetzte Bauweise entspricht hierbei der derzeit im Industrie- und Gewerbegebiet vorhandenen Bauweise.

5.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzungen

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

"Ist ein Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden."

Um eine möglichst hohe Flexibilität innerhalb des Planungsgebietes zu erreichen, werden die Baugrenzen im vorliegenden Bebauungsplan äußerst großzügig gefasst. Dadurch wird ein ausreichender Spielraum für die individuelle Ausformulierung der seitens der Gewerbetreibenden erforderlichen Zielvorstellungen überlassen. Das weit gefasste zusammenhängende Baufenster gewährleistet hier die für gewerbliche Nutzungen erforderliche Flexibilität und umfasst großzügig alle bestehenden Baukörper.

5.5 VERKEHR

5.5.1 Verkehrliche Konzeption

Verkehrsanbindung des Plangebietes / Innere Erschließung

Das Plangebiet wird über die private Erschließungsstraße „Am Kohlwaldaufstieg“ erschlossen. Diese verläuft in einem Bogen durch das Plangebiet und endet als Sackgasse in der Einfahrt der Fa. Wolfanger. Am westlichen Plangebietsrand führt von der Straße „Am Kohlwaldaufstieg“ noch ein schmaler Weg in Richtung der ASW Berufsakademie Saarland. Diese ist aber abgepollert und dient damit nur als Notzufahrt zur ASW Berufsakademie

Saarland. Die eigentliche Erschließung der ASW Berufsakademie Saarland erfolgt über die Straße „Zum Eisenwerk“ von der Peter-Neuber-Allee her.

Die Straße „Am Kohlwaldaufstieg“ mündet am westlichen Plangebietsrand in die B 41. Die B 41, als wichtige Nord-Süd-Verkehrsachse im nordöstlichen Saarland schafft den Anschluss an das südwestdeutsche Autobahnnetz (A 8 und A 62) und stellt damit die gute Verkehrsanbindung des Plangebiet sicher.

Ruhender Verkehr

Flächen für den ruhenden Verkehr sind im Industriegebiet im Umfeld des Verwaltungsbauwerkes der Fa. Wolfanger GmbH vorhanden. Ebenso gibt es im Umfeld der ASW Berufsakademie Saarland eine wenige Stellplätze. Außerhalb des Planungsgebietes jenseits der Straße „Zum Eisenwerk“ gibt es allerdings einen weiteren großen Stellplatz der ASW Berufsakademie Saarland.

ÖPNV

Das Plangebiet verfügt über keinen eigenen ÖPNV-Anschluss. Die nächstgelegene Haltestelle liegt in der Peter-Neuber-Allee (Haltestelle Redener Straße, NVG-Linie 301) bzw. in der Lindenallee Stummdenkmal (NVG-Linien 301, 302, 303, 304, 305, 309, 310, 311, 312, 316 und Regionalbuslinie R 6). Insbesondere die Bushaltestelle am Stummdenkmal ist hierbei aus fast allen Nachbarorten über die o.g. Linie gut zu erreichen.

Fußläufige Anbindung

Aus Richtung der Innenstadt Neunkirchen ist das Plangebiet über einen Fußweg parallel zur Straße „Zum Eisenwerk“ fußläufig erschlossen. Dieser führt bis zur ASW Berufsakademie Saarland. Von hier aus kann auch die Fa. Wolfanger GmbH über den oben beschriebenen abgepollerten Weg fußläufig erreicht werden.

5.5.2 Festsetzungen zur Umsetzung der Verkehrskonzeption

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen sind in allen festgesetzten Baugebieten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Stellplätze und zugehörige Zufahrten sind im gesamten Gewerbegebiet GE und im Industriegebiet GI innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Anbindung Plangebiet an die B41 wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Straße „Kohlwaldaufstieg“ und die Verbindung zur ASW Berufsakademie Saarland werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatstraße, festgesetzt.

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

5.6.1 Allgemeine Konzeption

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Wasser und Energie ist sicherzustellen und mit den entsprechenden Versorgungsträgern abzuklären. Ebenso ist eine schadlose und umweltschonende Beseitigung der anfallenden Abwässer zu gewährleisten.

5.6.2 Wasser-, Strom- und Gasversorgung

Da das Plangebiet bereits bebaut und somit erschlossen ist, sind entsprechende Anschlüsse zur Wasser-, Strom- und Gasversorgung vorhanden. Im geplanten neu zu erschließenden kann die Versorgung durch Ortsnetzerweiterungen problemlos hergestellt werden. Die Strom-, Wasser- und Gasversorgung erfolgt im Stadtgebiet Neunkirchen / Saar über die Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG Neunkirchen (KEW).

Allerdings verlaufen im Plangebiet folgende Leitungen, die in den Bebauungsplan zu übernehmen sind:

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Neunkircher Eisenwerk der Westnetz GmbH
- Gashochdruckleitungen der Creos GmbH gequert:
 - Neunkirchen Gaswerk DN 150
 - Neunkirchen – Merzig DN 200
 - Weitere stillgelegte Leitungen

5.6.3 Abwasserentsorgung

Zur Abwasserentsorgung wurden bereits im Genehmigungsbescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz aus dem Jahr 2010 folgende Auflagen formuliert:

Sanitärabwasser:

- Die Abwassersammelgrube ist wasserdicht zu erstellen. Die Abwassersammelgrube gilt als wasserdicht, wenn beim höchsten Füllstand nach einer Mindestzeit von 24 h während einer Beobachtungsspanne von 2 h kein Wasserverlust beobachtet wird. Die Dichtigkeit der Sammelgrube ist wiederkehrend in Abständen von längstens 5 Jahren zu prüfen.
- Die Abwassersammelgrube ist abflusslos (ohne Überlauf) zu erstellen.
- In die abflusslose Grube ist ein Signalgeber einzubauen, der bei einem Füllstand von 80 % eine optische und akustische Warnung anzeigt.
- Der Anschluss von Niederschlagswasser und Drainagewasser sowie von gewerblichem Schmutzwasser ist unzulässig.

Niederschlagswasser der Verkehrs- und Umschlagsflächen der Sortieranlage:

- Das Niederschlagswasser der Verkehrs- und Umschlagsflächen ist, sofern im Einzelfall für die angenommenen und gelagerten Stoffe nicht gesondert geregelt, der innerbetrieblichen Oberflächenentwässerung zuzuleiten.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen und Unfällen keine wassergefährdenden Stoffe in den weiterführenden Kanal gelangen.
- Bevor das Niederschlagswasser der Verkehrs- und Umschlagflächen in den Kanal eingeleitet wird, ist es in einem Sedimentationsbecken im Dauerstau (Schlammfang bzw. Regenklärbecken) zu behandeln. Das Sedimentationsbecken ist in Anlehnung an die ATV-A 166, ATV-M 176 und DWA-M 178 für eine Oberflächenbeschickung ca. zwischen 12 m³/m²h und 15 m³/m²h zu bemessen.
- Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und Schwimmstoffen ist vor dem Ablauf eine Tauchwand, die mindestens 30 cm unter den Wasserspiegel reicht oder eine

vergleichbare Vorrichtung, z.B. ein nach unten gekrümmtes Ablaufrohr, vorzusehen.

- Im Ablauf des Sedimentationsbeckens ist ein geeignetes Absperrorgan (z.B. Schieber) vorzusehen. Die Funktionstüchtigkeit des Absperrorgans ist im Rahmen regelmäßiger Kontrollen, die durch das Bedienungspersonal vorzunehmen sind, zu überprüfen.

Hinweis:

Sofern das Absperrorgan nicht in einem separaten Schacht untergebracht wird, sollte es in das Sedimentationsbecken integriert werden, um die Zugänglichkeit und die Funktionstüchtigkeit des Absperrorgans dauerhaft zu gewährleisten.

- Die Sedimentationsanlage ist vorzugsweise in nicht befahrenen Bereichen anzuordnen und nach oben hin offen auszuführen, um eine Sichtkontrolle zu ermöglichen. Bei offener Ausführung ist sie durch Gitterrostabdeckungen oder Einzäunungen zu sichern.
- Die Entsorgung der Sedimente (des Schlammes) muss unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen und spätestens erfolgen, wenn die Hälfte des zur Sedimentation zur Verfügung stehenden Volumens gefüllt ist. Dies ist durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.
- Vor Beginn der Baumaßnahme sind dem LUA schriftlich die Größe der an das vorgesehene Sedimentationsbecken angeschlossenen Fläche mitzuteilen und die ausreichende Dimensionierung des Sedimentationsbeckens nachzuweisen.

Hinweis:

Für die Niederschlagswasserbehandlung der Lager und Sortierfläche ist ein Volumen von mind. 8 -10 m³ erforderlich.

Die genannten Auflagen werden selbstverständlich im weiteren Verfahren auch für die Erweiterung beachtet.

5.6.4 Festsetzungen zur Umsetzung der Ver- und Entsorgung

Führung von ober- oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Folgende Leitungen werden durch Planzeichen im Bebauungsplan angepasst:

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH
- Gashochdruckleitung der Creos GmbH
- Stillgelegte Gashochdruckleitungen der Creos GmbH

5.7 GRÜNORDNUNG

5.7.1 Allgemeine Konzeption

Wesentliche Aufgabe eines jeden Bebauungsplans ist es, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Rahmen der Grünordnung zu beachten sind, sind in § 1 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach sind Natur und Landschaft im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen (...) nachhaltig gesichert wird.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.7.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Festsetzung

M1: Schaffung von Reptilien-Biotopen

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Maßnahmenfläche (siehe Planzeichnung) sind zur Kompensation des Lebensraumverlustes für die Mauereidechse im Plangebiet auf einer Fläche von ca. 500 m² essentielle Lebensraumstrukturen als Habitatersatz durch Optimierung und Neuanlage anzulegen: Hierzu sind hier besonnte versteckreiche Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen wie Steinwällen / Steinriegeln, Grobschottererschüttungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzugs-, Paarungs- und Eiablage- sowie Überwinterungsbereiche herzustellen.

Folgende Aspekte sind zu beachten:

- bei Freistellen von Gehölzstrukturen kein Kahlschlag sondern mindestens 15 % Gehölze erhalten;
- Totholz und Astschnitt (gebündelt) im Gebiet belassen. Diese können Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für die Mauereidechsen und auch für ihre Nahrungstiere bieten.
- Rückzugs- und Winterquartiere in Form von 1 m tief eingesenkten Steinhaufen (Körnung 100 - 300) eingebracht werden.

Die Maßnahme hat vorgezogen, d.h. zeitlich vor Beginn des Eingriffs unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Herpetologen zu erfolgen. Zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktion der Fläche für die Mauereidechse sind in der Fläche alle 5-7 Jahre aufkommende Gehölze zu entnehmen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und eingriffsschonenden Ablaufs der Baumaßnahme sind diese und vor allem die Durchführung der CEF-Maßnahme durch die Ökologische Baubegleitung eines erfahrenen Herpetologen zu begleiten.

Erklärung / Begründung

Die Schaffung von Reptilien-Biotopen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte CEF-Maßnahme (vorgezogene Kompensationsmaßnahme).

Damit die Kompensationsmaßnahmen die ökologische Funktion erfüllen, sind laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die geeigneten Teilhabitate u.a. für Sonnenplätze und Eiablageplätze sowie zur Überwinterung müssen stimmen.
- Böschungen und Steinriegel müssen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen aufweisen.

- Die Vegetation im Lebensraum muss sich entwickeln. Strauchgruppen und dichtere Vegetation sind wichtig für die Thermoregulation. Die Vegetation beeinflusst auch den Feuchtigkeitshaushalt der Eiablageplätze und insbesondere das Angebot der Nahrungstiere. Nur wenn die Strukturen und die Vegetation stimmen, können sich ausreichend Nahrungstiere etablieren.

Bevor der Abfang beginnen kann, müssen daher die Ersatzlebensräume fertiggestellt sein. Da im vorliegenden Fall Biotoprequisiten in eine bereits bestehende Vegetationsfläche (Ruderalfläche / Randbereich der Hainbuchenhecke) integriert werden, je nach Einschätzung des Gutachters gegebenenfalls auch kleinräumig und inselhaft durch Abschieben von Oberboden auch offene Bereiche geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Maßnahmenfläche M1 bereits von Beginn an aufgrund des Vorhandenseins einer Vegetationsdecke und damit auch Futtertieren sowie des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen als Lebensraum für die Mauereidechse funktioniert. Um eine zukünftige Verbuschung der Fläche durch ihre Lage im Umfeld vorhandener Gehölzflächen zu vermeiden, ist aufkommender Gehölzjungwuchs alle 5 bis 7 Jahre zu entfernen. Nur dann kann die Fläche weiterhin die Lebensraumfunktion für die Mauereidechse erfüllen. Unterschlupf und Versteckmöglichkeiten finden die Tiere unter anderem in den nördlich angrenzenden Gehölzflächen.

Wie in Kapitel 5.9.9 beschrieben, hat vor Baubeginn der Abfang von Individuen aus dem Gefahrenbereich zu erfolgen. Die Tiere werden dann in den Bereich der Kompensationsfläche M1 versetzt und finden dort Ersatzlebensräume. Für den Abfang im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Grundsätzlich werden die Tiere damit nicht in neue Lebensräume umgesiedelt, sondern verbleiben in ihrem bisherigen Lebensraum, werden allerdings für die Zeit der Bauphase aus dem Gefahrenbereich entnommen.

Durch Umsetzung der oben genannten Maßnahme, werden derzeit im Plangebiet bereits von Mauereidechsen besiedelte Flächen zusätzlich bezüglich ihres Habitatpotenzials aufgewertet. Durch Anlage bzw. Herstellung reptilieneigneter Biotopstrukturen wie Steinschüttungen, Sandlinsen, Todholzhaufen werden zusätzliche für die Tiere attraktive Biotopstrukturen geschaffen, so dass innerhalb der Fläche weitere Teilhabitate für Mauereidechsen entstehen.

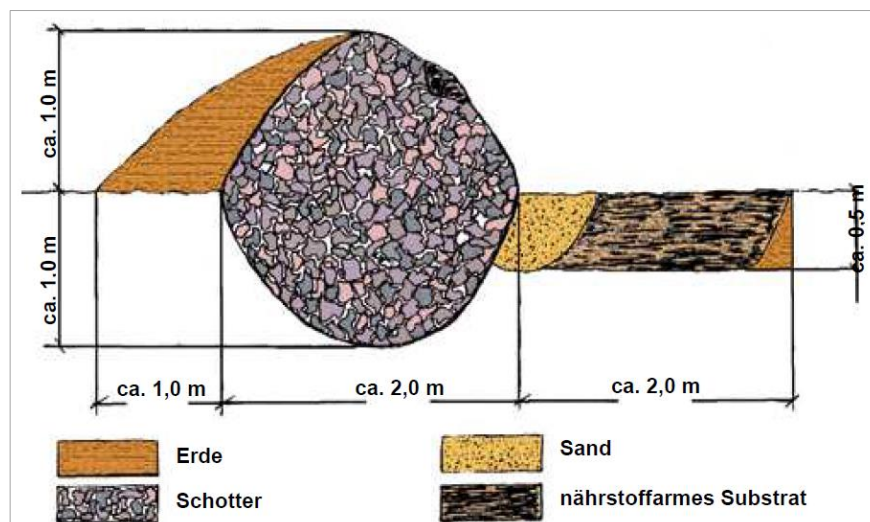


Abbildung 5: Beispielhafter Querschnitt durch einen Steinriegel (aus: Flottmann et al. Oktober 2018)

Nach dem Abfang der Tiere aus dem Gefahrenbereich finden diese ab Beginn der Bauphase geeignete und eingriffssichere Lebensräume, aus denen die Tiere nach Ende der

Bauphase und dem Abbau des Reptilienzaunes wieder in angrenzende Flächen auswandern können.

5.7.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Festsetzung

P1: Erhalt der Gehölzbestände im Randbereich des Gewerbe- und Industriegebietes

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen des Gewerbegebietes dauerhaft zu erhalten und langfristig zu sichern. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherung sind zulässig.

P2: Begrünung der nicht überbaubare Grundstücksflächen im Gewerbe- und Industriegebiet

Alle nicht überbauten Grundstücksflächen im Gewerbe- und Industriegebiet, die nicht für Zufahrten, Umfahrten, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 zu beachten. Weiterhin sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt daher lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

Pflanzliste Bäume:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Spitz-Ahorn (*Acer planaoides*)
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)
 Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Pflanzliste Sträucher

Schlehe (*Prunus spinosa*)
 Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Erklärung / Begründung

Die Eingrünung des Plangebietes durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Der Erhalt der Gehölze in den Randbereichen der Gewerbe- und Industriegebietsflächen soll die Eingrünung der Betriebsflächen bzw. der Abschirmung zu den angrenzenden Flächen hin langfristig sichern. Gleichzeitig wird die ökologische Funktion dieser Flächen für den Naturhaushalt dauerhaft gesichert. Unter anderem erfüllen diese Gehölzflächen auch zukünftig ihre ökologische Funktion als Leitstrukturen für die Fledermausfauna.

Anpflanzungen von Gehölzen werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht festgesetzt, da abzüglich der zu erhaltenen Gehölzflächen lediglich 340 m² nicht überbaubare Grundstücksflächen verbleiben, die für eine Begrünung zur Verfügung stehen. Hier erfolgt lediglich die Festsetzung zur gärtnerischen Gestaltung dieser Flächen. Sollten jedoch über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus Anpflanzungen von Gehölzen im Plangebiet vorgenommen werden, so ist die Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölze der Verwendung nicht heimischer Ziergehölze vorzuziehen.

5.8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.8.1 Schutzabstand Wald (gem. § 14 Abs. 3 LWaldG)

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868), regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und
- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

5.8.2 Gashochdruckleitung

Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8,0 m, jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Überbauung bzw. Bepflanzung freizuhalten.

5.8.3 Hochspannungsfreileitung

Aufgrund der stark unterschiedlichen Geländehöhen im Bereich der Hochspannungsfreileitung kann die Westnetz GmbH keine pauschale Gebäudehöhe im Bereich der Hochspannungsfreileitung nennen. Falls eine Unterbauung der Hochspannungsfreileitung vorgesehen ist, bittet die Westnetz GmbH um Festlegung von Baufenstern mit Angaben der Bezugshöhen in m über NN bzw. NHN. Die Westnetz GmbH wird dann für die einzelnen Baufenster entsprechende mögliche Gebäudehöhen ermitteln.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

5.8.4 Schutzflächen nach straßenrechtlichen Vorschriften (§ 9 FStrG)

hier: Schutzabstand 20 m zur Bundesstraße B 41, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn:

Gem. § 9 FStrG dürfen innerhalb der Schutzstreifen Hochbauten nicht errichtet werden sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden.

5.9 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Den eigentlichen Textfestsetzungen wurden folgende Hinweise und Empfehlungen angefügt, die zwar keinen verbindlichen Festsetzungscharakter besitzen, aber dennoch auf Sachverhalte aufmerksam machen, die von den Bauherren bei der Umsetzung der Planungsabsichten beachtet werden sollten.

5.9.1 Bodendenkmäler

Die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden nach dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz sind zu beachten.

5.9.2 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.9.3 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei

Baumaßnahmen“ beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 “Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ ist bei der Planung zu beachten.

5.9.4 Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

5.9.5 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN18320 zu beachten.

5.9.6 Grunddienstbarkeit

Die Eigentümer der vom vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Parzellen verpflichten sich im Falle einer Unterschreitung des Schutzabstandes zum Wald durch Bestellung einer Dienstbarkeit, die forstwirtschaftliche Nutzung, einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf des Nachbargrundstücks uneingeschränkt und entschädigungslos unter Verzicht auf Schadenersatzansprüche zu dulden. Die Grunddienstbarkeit wird im Grundbuch eingetragen.

5.9.7 Artenschutzrechtlicher Hinweis

Möglicherweise ergeben sich aus den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Fauna. Diese werden dann im weiteren Verfahren in Planzeichnung und Begründung aufgenommen.

5.9.8 Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse

Zur Sicherung der das Plangebiet nutzenden Fledermausbestände sind Spaltenquartiere an Gebäuden oder verbleibenden Bäumen anzubringen. Alternativ können entweder zwei große Spaltenquartiere an Gebäuden oder zehn kleinere Kästen an Gebäuden und Bäumen installiert werden.

5.9.9 Artenschutzmaßnahmen Reptilien

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen als Festsetzung M1 nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BNatSchG) erforderlich. Um die Tötung von Mauereidechsen zu vermeiden hat als Vermeidungsmaßnahme der Abfang vorhandener Individuen aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs (geplanter Erweiterungsbereich) wie folgt gemäß den Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu erfolgen.

- Die durch Mauereidechsen derzeit besiedelte Eingriffsfläche wird süd- und südostseits mit einem quer verlaufenden Reptilienschutzzaun „reptiliendicht“ abgezäunt.
- Durchführung des Abfang durch einen erfahrenen Herpetologen überwiegend mit Reptilienangeln, wenn sinnvoll auch per Handfang.

- Zeitfenster des Abfangs: Beginn im frühen Frühjahr mit Aktivitätsbeginn der Tiere (ca. März / April, je nach Witterungsverlauf) und Abschluss bis zu Beginn der Eiablage Mitte / Ende April. Weibliche Tiere dürfen erst ab August nach Ende der Eiablage wieder gefangen werden, für männliche Tiere gibt es keine zeitliche Begrenzung. Insgesamt muss der Abfang bis zum Beginn der Überwinterung der adulten Tiere Ende September / Anfang Oktober abgeschlossen sein. Der Abfang von Jungtieren ist je nach Witterung noch bis etwa Mitte Oktober möglich.
- Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden ohne weitere Zwischenhaltung in die Flächen ihres unmittelbar umliegenden Gesamtlebensraumes verbracht.
- Zur Verhinderung der Wiedereinwanderung verbleibt der Reptilienschutzzaun während der gesamten Bauphase.
- Um den nach Abfang noch im Baufeld verbliebenen Individuen eine aktive Flucht zu ermöglichen, ist von Anfang an die Anlage von Überstiegshilfen entlang des Zaunes auf der Eingriffsseite aus dem Gefahrenbereich heraus im Abstand von ca. 10 m erforderlich.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Nr. 131 Eckersberg“ befindet sich am nordwestlichen Randbereich des Stadtgebietes von Neunkirchen. Die Fläche erstreckt sich über 7,6 ha zwischen der Bundesstraße B 41 und den Flächen der Saarstahl AG bzw. der ehemaligen Neunkirchen Hütte, die aktuell anderen Nutzungen unterliegen.

Der Geltungsbereich ist weitgehend genutzt. Neben den Flächen des Umweltservicebetriebes befindet sich hier die ASW Berufsakademie Saarland. So ist ein großer Teil der Flächen im Plangebiet bereits durch Gebäude, Zufahrten, Stellplätze und Betriebsflächen überbaut.

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte im Januar 2018 durch Begehung vor Ort. Wie oben bereits dargelegt, stellt sich das Plangebiet derzeit größtenteils als bereits stark anthropogen überformter Raum dar. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von den Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes eingenommen. Diese Bereiche sind stark durch die gewerbliche Nutzung geprägt, entsprechend stark überformt und gestört. Ein Großteil der Flächen des Gewerbegebietes ist durch Aufschüttung in ihrem Relief verändert. In Randbereichen der Betriebsflächen befinden sich in nicht betrieblich beanspruchten Lagen Gehölzstrukturen. Das unmittelbare Umfeld der Betriebsflächen ist durch ruderales Vegetationsgemeinschaften geprägt.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Industrie- bzw. Gewerbegebietes geschaffen werden. Hierdurch soll die planungsrechtliche Sicherung der Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes Wolfanger, eines weiteren hier ansässigen Betriebes sowie der ASW Berufsakademie Saarland erfolgen. Neben den vorhandenen Betriebsflächen wird ein Erweiterungsbereich des Umweltservicebetriebes nach Westen in Richtung der Bundesstraße B 41 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Entsprechend der Zielsetzungen der Planung wird im Geltungsbereich großflächig ein Industriegebiet (GI) sowie im Umfeld der Berufsakademie ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Entsprechend der Gebietsfestsetzungen werden hier zugehörige Arten der baulichen Nutzung als zulässig festgesetzt (Details der Festsetzungen siehe Kapitel 5).

Das Maß der baulichen Nutzung wird einerseits durch Festsetzung der Grundflächenzahl GRZ, die sowohl für das Gewerbe- (GE) wie auch das Industriegebiet (GI) mit 0,8 festgesetzt wird. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Gewerbegebiet (GE) (hier: maximal IV Vollgeschosse) und der Baumassenzahl im Industriegebiet (GI) (hier: 10,0) geregelt.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Plangebietes zielen auf eine möglichst intensive Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereichs ab (vgl. Kapitel „Grün- und Landschaftsplanung“), die gleichzeitig zu einer maximalen Abschirmung der vorhandenen sowie der geplanten Betriebsflächen in die Umgebung führen sollen. Diese Eingrünung wird in erster Linie durch den Erhalt der vorhandenen Gehölzflächen, die in den Randbereichen und hier vor allem im Bereich der Böschungen zu finden sind, erreicht. Die Sicherung der im Gewerbe- und Industriegebiet vorhandenen Gehölzbestände erfolgt ebenso wie die Regelung von ergänzenden Neupflanzungen durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Infolge der im Norden an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen wird der Schutzabstand zu den Waldflächen nach LWaldG nachrichtlich übernommen (vgl. Kapitel 5.8.1). Auf den Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zum Verzicht auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Schäden durch Windwurf wird in den Hinweisen verwiesen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt tabellarisch zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 76.245 m²
- Straßenverkehrsfläche: Vollversiegelte Fläche 3.940 m²
- überbaubare Grundfläche im Plangebiet im Gewerbegebiet (GRZ 0,8, ohne Überschreitung): Vollversiegelte Flächen: 57.845 m²
- nicht überbaubare Fläche im Gewerbe- und Industriegebiet: Bepflanzung gemäß Festsetzungen P1 (Erhalt von Gehölzbeständen) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: 13.870 m²
- nicht überbaubare Fläche im Gewerbe- und Industriegebiet: Bepflanzung gemäß Festsetzungen P2 (Gärtnerische Gestaltung) nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: 340 m²
- Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1): Artenschutzmaßnahme / CEF-Maßnahme (Anlage eines Steinriegels): 500 m²

Damit sind im Plangebiet, bei einer maximalen Ausnutzung der Grundfläche, 61.785 m² versiegelbar. Dies entspricht 81 % des gesamten Plangebietes. Derzeit ist das Plangebiet bereits zu weiten Teilen bebaut und bereits auf einer Fläche von 37.160 m² (49 %) versiegelt. Von dieser versiegelten Fläche sind 22.275 m² (entspricht 29 % des Geltungsbereiches) vollversiegelt, weitere 14.605 m² (19 %) als teilversiegelte Flächen ausgebildet. Damit wird durch die vorliegende Planung eine Neuversiegelung von 24.625 m² (32 %) innerhalb des Geltungsbereiches zugelassen.

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete nach Wasser- oder Naturschutzrecht. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet L 4.06.11 „Baltersbacherhof-Bauershaus“, das sich etwa 200 m nördlich des Geltungsbereiches befindet und aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht beeinträchtigt wird.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Ostertal“ (N 6509.301), das zugleich als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet ausgewiesen ist, ist mit einem Abstand von mehr als 1 km nordöstlich des Geltungsbereiches gelegen. Aufgrund der hohen Entfernungen zum Geltungsbereich sowie zwischen Plangebiet und dem Schutzgebiet liegenden Siedlungs- und Industrie können Auswirkungen durch Umsetzung der vorliegenden Planung auf das FFH- und Vogelschutzgebiet, d.h. auf die hier vorkommenden Arten und Lebensräume sowie dessen Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden.

Flächen, die im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP) erfasst und bewertet wurden, liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Ebenso befinden sich hier keine Flächen der Offenlandbiotopkartierung III des Saarlandes.

Nach dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet größtenteils innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Das VG erstreckt sich über den nördlichen sowie den südlichen Bereich des Geltungsbereiches, lediglich der mittlere Teil der Fläche ist nicht Teil des VG, bei dem es sich um das „Neunkirchen-Eisenwerk“ handelt. Mithilfe von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sollen Dienstleistungs- und Produktionsstätten und damit verbundene Arbeitsplätze gesichert und zudem geschaffen werden. Hier sind neben Betrieben des industriell-produzierenden Sektors und des gewerblichen Bereichs auch wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe zulässig. Im Südosten grenzt zudem ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) an das Plangebiet, welches als Überschwemmungsgebiet festzusetzen ist. Sämtliche Siedlungserweiterungen und –neuplanungen (Wohnen, Gewerbe, Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind dabei zu vermeiden. Die westlich des Plangebietes verlaufende Bundesstraße B 41 ist dem Primärnetz der Straßenverbindungen und die südlich der Fläche verlaufende Schienentrassen dem Primärnetz der Schienenverbindungen zugeordnet. Weiterhin wird der größte Flächenanteil des Plangebietes sowohl als Siedlungsfläche mit überwiegend Wohnen als auch als Siedlungsfläche mit überwiegend Gewerbe nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Im westlichen Bereich sind hingegen Waldflächen ausgewiesen. Insgesamt betrachtet, steht die im Bebauungsplan vorgesehene Planung, die eine planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Betriebsflächen sowie die Erweiterung von Betriebsflächen nach Westen vorsieht, nicht im Widerspruch zu den Zielvorgaben der Landesplanung.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes (LAPRO, Entwurf 2009) legt für das Plangebiet in den Themenkarten 2 „Klima - Boden - Grundwasser“, 3 „Oberflächengewässer und Auen“ und 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ Ziele für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes fest. So wird die im Westen liegende Waldfläche in Karte 2 „Klima - Boden - Grundwasser“ mit der Maßnahme „Sicherung (historisch) alter Waldstandorte“ belegt. Selbiger Ausschnitt des Geltungsbereichs wird in Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ als Waldfläche dargestellt und einer „Waldachse im Ordnungsraum“ zugeordnet. Zusätzlich befindet sich die Fläche innerhalb eines Kultur- und Naturerlebnisraumes. Laut Karte 3 „Oberflächengewässer und Auen“ handelt es sich bei der im Osten angrenzenden Fläche um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet („Blies Teil 2“). Infolge der Umsetzung der vorliegenden Planung und hier vor allem der Erweiterung des Industriegebietes nach Süden sind nach den Vorgaben des Landschaftsprogramms Waldflächen betroffen, die als historische Waldstandorte zu sichern wären bzw. Waldachsen im Ordnungsraum zuzuordnen sind. Allerdings sind die so dargestellten Flächen des LAPRO 2009 bereits deutlich verändert, teilweise als Industrieflächen ausgebildet. Die Waldflächen im westlichen Abschnitt an der B 41 unterliegen im Hinblick auf ihre Böden bereits Veränderungen infolge von Einschlägen aus dem Zweiten Weltkrieg und daraus entstandenen Kratern sowie infolge von Veränderungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen im Zuge der randlich entstandenen Straßen und Gewerbeflächen. Insofern kann der im Plangebiet vorhandene, kleinflächige Ausläufer der nördlich angrenzenden Waldflächen nicht mehr als historischer und damit naturnaher Waldstandort betrachtet werden. Es handelt sich hier nicht um einen geschlossenen und naturnah strukturierten Waldbestand, der dann für die Ausweisung von Waldachsen im Ordnungsraum von Bedeutung ist. Insofern steht die vorliegende Planung den im Landschaftsprogramm dargestellten Zielen der Landschaftsplanung in Planungshoheit des Landes nicht entgegen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt für den östlichen Teil des Plangebietes wird als „Gewerbliche Baufläche für die Montanindustrie“ eingestuft, der westliche Abschnitt ist als Waldfläche dargestellt. Im Süden definiert der FNP hier „Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen erforderlich sind“, wobei es sich hier um „Flächen, bei denen der Bergbau umgeht“ handelt.

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Art des Vorhabens, das zum Ziel hat, bestehende Gewerbe- bzw. Industrieflächen planungsrechtlich abzusichern und als Neuplanung die Erweiterung der Gewerbe- bzw. Industrieflächen nach Westen in Richtung der sehr stark befahrenen Bundesstraße B 41 vorsieht, beschränken sich die Auswirkungen durch die Neuplanung auf den Geltungsbereich selbst. Insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturgüter mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine über das Plangebiet hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diesbezügliche Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und dessen direktem Umfeld ausreichend sind.

6.2.2 Naturraum und Relief

Nach H. Schneider (Saarbrücken, 1972) befindet sich das Plangebiet innerhalb der Naturräumlichen Einheit „Neunkircher Talkessel“ (191.3), die der Naturräumlichen Hauptein-

heit „Saarkohlewald“ (191) zuzuordnen ist. Es handelt sich hierbei um einen von bewaldeten Höhen umgebenen und kesselartig erweiterten Abschnitt des Bliestals, der durch mehrere zentral gerichtete Tälchen gegliedert ist. Innerhalb des Talkessels, welcher in den Sedimenten des Oberkarbons ausgeräumt ist, liegt die Stadt Neunkirchen.

Das Relief im Geltungsbereich ist durch die bereits vorhandenen Betriebs- und Straßenflächen sowie Gebäude bereits deutlich verändert. Ursprünglich vorhandene Reliefunterschiede wurden durch teils steile Böschungen überwunden, die Betriebsflächen selbst sind weitgehend eingeebnet und damit für Lagerung von Materialien und die Befahrung mit LKW nutzbar gemacht. Im östlichen Abschnitt des Plangebietes befinden sich im Übergang zu den angrenzenden Flächen der ehemaligen Neunkircher Hütte aufgrund des hier großen Höhenunterschiedes teils sehr steile Böschungen. Zusammengefasst befindet sich das Plangebiet im Bereich der Betriebsflächen der Firma Wolfanger Umweltservice GmbH auf einem Niveau von etwa 265 bis 275 m über NHN. Die Flächen der ASW Berufsakademie des Saarlandes liegen auf einem Niveau von etwa 260 m bis 245 m über NHN.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (1989, 1:50.000) liegt das Plangebiet größtenteils innerhalb der Heiligenwalder Schichten (cw3), die den oberen Teil des Westfal D darstellen. Im Westfal (Saarbrücker Gruppe) dominieren graue Gesteine, die vorwiegend aus Tonsteinen (= Tonschiefer), Schluffsteinen, Sandsteinen und Konglomeraten bestehen. Die Heiligenwalder Schichten selbst sind insbesondere durch Tone, Sande, Kohle und Konglomerate gekennzeichnet. Der südlichste Teil des Plangebietes liegt hingegen innerhalb von Ablagerungen der Talaue („f), die die mesozoischen Ablagerungen des Mittleren Buntsandstein überlagern. Gemäß den Erläuterungen zur Geologischen Karte (Geologisches Landesamt des Saarlandes, 1989) stellen die im Quartär ausgeschiedenen Talfüllungen die jüngsten Ablagerungen der Flüsse dar. Neben Terrassenkiesen kamen hier Auenlehme zur Ablagerung.

Zum Plangebiet werden innerhalb der Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK) (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz: Kartendienst im Internet) keine detaillierten Angaben gemacht. Konkretere Angaben fehlen, da sich die Fläche im Randbereich der Siedlungsflächen von Neunkirchen befindet und die Böden bereits weitestgehend durch anthropogene Eingriffe verändert wurden.

6.2.4 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet liegt am Randbereich des Stadtgebietes von Neunkirchen. Das Umfeld der Fläche ist geprägt durch stark befahrene Verkehrsverbindungen (Straße und Schiene) sowie Industrie- und Gewerbeflächen. Nördlich befinden sich allerdings großflächige Waldflächen, die dann in die Flächen des dort liegenden Landschaftsschutzgebietes übergehen.

Das Plangebiet selbst ist derzeit bereits weitgehend bebaut bzw. wird von Betriebsflächen eingenommen. Lediglich in den Randbereichen befinden sich begrünte Flächen, wobei hier neben Gehölzflächen auch ruderales Hochstauden- und ruderales Wiesensäume vorhanden sind. Gegenüber den Hochstauden- und Krautsäumen ist der Anteil an Gehölzen an den Grünflächen im Plangebiet deutlich höher. Allerdings nehmen unversiegelte Grünflächen insgesamt lediglich 36.925 m² (entspricht 48 %) der Flächen ein. Aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen muss das Plangebiet, das sich im unmittelbaren Umfeld des Stadtgebietes von Neunkirchen befindet, als hoch belastetes Siedlungsklimatop betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass Hitzestress und Schwüle im Bereich der großflächig versiegelten Betriebsflächen häufig vorkommen. Aufgrund der im Osten und Süden angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen, die ebenfalls großflächig versiegelt sind, ist der Luftaustausch mit dem Umland eingeschränkt. Innerhalb des Plangebietes

sind lediglich die Gehölzflächen von klimaökologischer Bedeutung. Aufgrund der geringen Flächengröße ist ihre ausgleichende Wirkung in Bezug auf Temperatur- und Luftfeuchteverlauf nur in geringem Maße möglich. Klimawirksame unbebaute, begrünte Flächen mit einer klimaökologischen Funktion der Kaltluftentstehung bzw. mit ausgleichender Klimafunktion befinden sich vor allem nördlich des Plangebietes. Hier sind größere zusammenhängende Waldflächen zu finden.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades ist die klimaökologische Funktion des Plangebietes demnach deutlich eingeschränkt. Infolge des nur geringen Flächenanteils klimaökologisch wirksamer Grün- bzw. Gehölzflächen ist die klimaökologische Bedeutung des Plangebietes für das Klima in diesem Raum gering. Die teils künstlich angelegten, oft linearen Grün- und Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Gewerbe- und Industriegebietes sowie die sehr kleinflächigen gestalterischen Grünflächen im Umfeld der Verwaltungsgebäude können nur in sehr geringem Maße klimaökologische Funktionen übernehmen. So tragen die vorhandenen Gehölze zur Ausfilterung von Luftschadstoffen, größere Laubbäume auch zur Beschattung und damit zur Minderung der Temperaturmaxima bei.

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der unmittelbaren Lage zur Bundesstraße B 41 mit einer hohen Vorbelastung der Lufthygienischen Situation durch Abgasemissionen zu rechnen. Das hohe Verkehrsaufkommen stellt hier zudem eine relevante Lärmquelle dar. Auch die Betriebsflächen der Wolfanger Umweltservice GmbH und der dortige Schwerlast- und Baumaschinenverkehr sowie die teilweise durchgeführten Brecharbeiten führen zu hohen Lärm- sowie Staubemissionen. Durch den aktuell stattfindenden Bau einer Deponie und weiterer Geschäftsgebäude der Firma TERRAG GmbH auf der gegenüberliegenden Seite der B 41 erhöht sich zudem das Störungspotenzial durch Immissionen innerhalb des Plangebietes zusätzlich.

6.2.5 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Allerdings verläuft die Blies in einem Abstand von circa 30 m entlang des Südostrandes des Geltungsbereichs. In einer Entfernung von etwa 180 m südlich verläuft der Sinnerbach, etwa 50 m weiter südlich ist der Parkweiher gelegen. Die genannten Still- und Fließgewässer werden infolge der Umsetzung des Vorhabens sowie der Art des geplanten Vorhabens nicht beeinträchtigt

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (1:100.000, 1987) befindet sich das Plangebiet mit seiner Lage innerhalb der geologischen Sedimente des Karbon und hier der Götterborner Schichten innerhalb von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Gleichzeitig sind die Böden und damit auch die Versickerungsleistung der Böden durch Veränderungen des Reliefs sowie der großflächigen Versiegelung stark beeinträchtigt. Insgesamt besitzt das Plangebiet daher keine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Grundwasserneubildung bzw. den Wasserhaushalt in diesem Raum.

6.2.6 Arten und Biotope

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird die Vegetation bezeichnet, die sich ohne die Einwirkungen des Menschen unter regulären Klimabedingungen auf einem Standort schlagartig einstellen würde, und die sich im Gleichgewicht mit den aktuellen Geoökofaktoren ihrer Lebensumwelt befindet. Die potenziell natürliche Vegetation ist Ausdruck des biotischen Potenzials einer Landschaft.

Das gesamte Plangebiet würde sich bei Ausbleiben des menschlichen Einflusses wieder vollständig bewalden. Als potentielle natürliche Vegetation würden sich bodensaure Buchenwälder einstellen.

Biotoptypen

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Januar 2018 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Nachfolgend werden alle im Plangebiet erfassten Biotoptypen im Einzelnen erläutert, die Artenlisten der Biotoptypen befinden sich im Anhang. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Hinsichtlich der Arten und Biotope innerhalb des Geltungsbereiches ist die Fläche deutlich geprägt durch die das Plangebiet prägende gewerbliche bzw. industrielle Nutzung. Daher sind im Zentrum der Fläche überwiegend voll- oder teilversiegelte Betriebsflächen zu finden. Unversiegelte Grünflächen konzentrieren auf die Randbereiche der Gewerbe- und Industriestandorte. Diese Flächen sind häufig als Böschungen ausgebildet, durch die Höhenunterschiede innerhalb des Betriebsgeländes überbrückt wurden. Neben ruderalen Hochstaudenfluren sind innerhalb des Plangebietes in den benannten Randbereichen auch Gehölzflächen vorhandenen, die vor allem von Pionierbaumarten aufgebaut werden und deutlichen Randeinflüssen durch die unmittelbar angrenzenden Nutzungen unterliegen. Im zentralen Bereich des Plangebietes im Umfeld der Betriebsflächen befinden sich keine natürlich gewachsenen Biotoptypen. Hier dominieren ruderale krautige Saumstrukturen, die sich oft auf periodisch genutzten Rangier- und Lagerflächen entwickelt haben, im Umfeld der Betriebsgebäude sind vereinzelt kleinflächig gestalterisch angelegte Grünflächen zu finden. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes beschrieben.

Gehölzbiotoptypen

Wie oben bereits erläutert, sind Gehölzbestände auf die Randbereiche des Geltungsbereiches beschränkt. Alle im Plangebiet unterschiedenen Gehölzbiotoptypen haben einen hohen Anteil an Pionierbaumarten, die sich in den Flächen etabliert haben. Je nach Alter und Entwicklungsgrad der Gehölzflächen treten zu den Pionieren weitere Laubwaldarten hinzu.

Der Gehölzbiotoptyp mit der größten Fläche (15.765 m²) ist ein **Robinien-Hainbuchen-Wäldchen (1.5)**, das sich zwischen den Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes und der Bundesstraße befindet. Es handelt sich um einen noch relativ jungen Waldstandort mit geringem Baumholz. Die Fläche ist weiterhin geprägt durch zahlreiche Krater aus dem Zweiten Weltkrieg, das Relief ist entsprechend ausgeprägt. Innerhalb der Baumschicht dominieren Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Robinie (*Robinia pseudacacia*), eine Strauchschicht ist nur abschnittsweise ausgebildet. In dieser dominiert die Brombeere (*Rubus fruticosus*), andere Straucharten wie Holunder (*Sambucus nigra*) oder Schlehe (*Prunus spinosa*) sind nur sehr vereinzelt vorhanden. Innerhalb des Gehölzbestandes ist der Totholzanteil sehr hoch, so dass der Bestand relativ strukturreich ist. Weiterhin sind in der Strauchschicht in geringer Deckung junge Robinien und Hainbuchen vorhanden. Innerhalb der Fläche befindet sich ein inzwischen allerdings nicht mehr genutzter, brach liegender Wanderweg („Rando de la Blies“ - Blieswanderweg).



Abbildung 6 und 7: Robinien-Hainbuchenwäldchen mit ehemaligem Wanderweg (links im Bilde); hoher Totholzanteil innerhalb der Fläche rechts im Bild (ARGUS CONCEPT)

Am südlichen Randbereich befindet sich eine kleinere Fläche (1.680 m²), die beinahe ausschließlich von Robinien dominiert ist und im Bereich einer Aufschüttung liegt (**Robinien-Jungwuchsfläche 1.6**). Die sehr jungen Gehölze mit Stammdurchmessern meist unter 10 cm sind abschnittsweise durch Brombeere verdichtet. Die Fläche ist daher und aufgrund der teilweise sehr dicht stehenden Robinien nur schwer zugänglich. Eine Krautschicht ist aufgrund der relativ lichten Standortbedingungen durch die noch jungen Gehölze ausgebildet und in erster Linie durch ruderale Hochstauden geprägt. Es dominieren Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*).



Abbildung 8: Robinienjungwuchsfläche im Umfeld des Leitungsmastes (ARGUS CONCEPT)

In den größeren und teilweise auch relativ steil ausgebildeten Böschungsbereichen im Umfeld der Betriebsflächen befinden sich etwas größere Gehölzbestände, die in ihrer Artenzusammensetzung deutlich durch Pionierbaumarten wie Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Robinie (*Robinia pseudacacia*) geprägt sind. Die Robinie dominiert in diesem **Robiniengehölz (1.8.3.1)**. Daneben haben sich jedoch im Zuge der natürlichen Sukzession weitere Baumarten wie Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) angesiedelt. Eine Strauchschicht ist ausgebildet, hier sind typische Arten wie Hasel (*Corylus avellana*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Himbeere (*Rubus idaeus*), die die Gehölzfläche abschnittsweise stark verdichten. Die Altersstruktur der Baumschicht ist relativ homogen, es dominieren noch recht junge Gehölze, die Stammdurchmesser von 20 bis 25 cm.



Abbildung 9 und 10: Robiniengehölz an der Zufahrt zum Betriebsgelände (links) sowie im Bereich der Böschung am Ostrand des Geltungsbereiches (ARGUS CONCEPT)

Südlich des Geltungsbereiches liegt zwischen den Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes sowie den Betriebsflächen der Bahn ein Gehölzgürtel (**Bergahorn-Eichen-Gehölz 1.8.3.2**). Dieser ragt im Südwesten sowie im Südosten im Umfeld des Gebäudes der Berufsakademie in das Plangebiet des Bebauungsplanes hinein. Außerhalb des Plangebietes dominieren in diesem Gehölzstreifen ältere Eichen, innerhalb des Plangebietes sind allerdings ausschließlich Bäume mit deutlich jüngerer Altersstruktur und Stammdurchmessern bis maximal 25 cm vorhanden. Hinsichtlich der Artenzusammensetzung tritt hier im Gegensatz zu den übrigen Gehölzbeständen im Umfeld der Betriebsflächen der Anteil an Robinie zugunsten anderer Laubholzarten deutlich zurück. So sind hier überwiegend Berg-Ahorn, aber auch Eiche, Birke und Hainbuche stark vertreten.



Abbildung 11: Bergahorn-Eichen-Gehölz im Bereich der Böschung zur Berufsakademie (ARGUS CONCEPT)

Im Bereich der Böschung an der Berufsakademie ist der Bestand ziemlich ausgelichtet, die Bäume stehen in großem Abstand zu einander, eine Strauchschicht ist lediglich punktuell vorhanden. Die Krautschicht ist geprägt durch typische Arten wie Stinkender Storchnabel (*Geranium robertianum*), Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) oder Rote Taubnessel (*Lamium purpureum*) sowie abschnittsweise häufig Brombeere (*Rubus fruticosus*).

Entlang der Zufahrt zu den Betriebsflächen befindet sich ein weiterer, jedoch relativ kleinflächiger Gehölzbestand. Es handelt sich hierbei um eine Baumreihe aus Hainbuchen, die auf Stock gesetzt wurden (**Hainbuchenreihe 2.10**). Die Pflanzung befindet sich im Bereich der Straßenböschung, die nach Norden exponiert ist und den Übergang zu den südlich angrenzenden Lagerflächen bildet. Der Unterwuchs der Baumreihe ist geprägt durch ruderal Hochstauden sowie Jungwuchs von Robinie und Bergahorn, ein Hochstaudensaum bildet auch den Übergang zu den genannten südlich liegenden Lagerflächen. Weiterhin dient die Fläche als Lagefläche für Container.



Abbildung 12 und 13: Containerlager entlang der Zufahrt (links im Bilde) sowie Hainbuchenreihe entlang der Zufahrt (ARGUS CONCEPT)

Allen Gehölzbiotoptypen ist ein hoher anthropogener Einfluss gemeinsam. Gerade die im direkten Umfeld der Betriebsflächen vorhandenen Bestände unterliegen einem hohen direkten Einfluss durch den Menschen insbesondere den betrieblichen Abläufen. Neben der Lagerung von Materialien oder Containern, ist hier auch ein hoher Störeinfluss durch Lärm der an- und abfahrenden Transportfahrzeuge sowie durch Betriebliche Vorgänge gegeben. Alle Gehölzbiotoptypen sind ihrer Struktur- und Artenvielfalt deutlich unterdurchschnittlich ausgebildet, besitzen eine noch junge Altersstruktur. Quartierbäume fehlen. Insofern bieten die Gehölzflächen überwiegend keine besonderen Habitatstrukturen und besitzen lediglich eine geringe bis maximal Bedeutung für den Arten und Biotopschutz als Lebensraum.

Innerhalb der vorhandenen Gehölzbiotoptypen besitzt das Robinien-Hainbuchen-Wäldchen noch die größte Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, bietet zumindest in geringem Maße totholz- und damit strukturreichen Lebensraum. Allerdings fehlen auch hier aufgrund des jungen Bestandsalters Quartierbäume. Weiterhin wird die Bedeutung der Fläche als Lebensraum durch den auch hier sehr hohen Störeinfluss durch die Lage zwischen der sehr stark befahrenen Bundesstraße sowie durch Brechertätigkeit stark Lärm emittierenden Betriebsflächen deutlich gemindert.

Besiedelte Bereiche / Betriebsflächen

Innerhalb des Plangebietes und hier insbesondere im Bereich der Betriebsflächen und – gebäude dominieren **voll und teilversiegelte Flächen (3.1 und 3.2.1)**. Weiterhin sind im Umfeld der Gebäude des Umweltservicebetriebes kleinflächig **Rasen- und Ziergehölzflächen (3.5.1 und 3.5.2)** vorhanden. Im Umfeld der Berufsakademie befindet sich weiterhin ein **Freisitz (3.2.2)** mit Sitzgelegenheit, Wegen und Freiflächen sowie Ziergehölzpflanzungen, in dem jedoch letztendlich der Anteil der versiegelten Wege- und Freiflächen dominiert. Neben diesen künstlich angelegten Biotoptypen sind im Bereich der Betriebsflächen und hier insbesondere unmittelbar im Randbereich der intensiv genutzten Zuwegungen, Lager- und Rangierflächen mit einem hohen Anteil stark durch den Menschen geprägte bzw. veränderte Krautsäume vorhandene. Innerhalb dieser **Ruderalflächen (3.6)** sind ruderale Hochstauden wie Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Großblütige Königskerze (*Verbascum densiflorum*), Kleblabkraut (*Galium aparine*), Kohldistel (*Cirsium oleraceum*) oder Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) zu finden. Abschnittsweise treten Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) hinzu. Im zentralen Bereich der Betriebsflächen befindet sich eine **Haldenfläche (5.4.1)**, in dem Baumstutt und andere Materialien gelagert werden. Eine Vegetationsbedeckung fehlt hier.

Die Bedeutung dieser sehr störungsintensiven Flächen für den Arten- und Biotopschutz ist sehr gering. Die beschriebenen Biotoptypen sind deutlich unterdurchschnittlich ausgebildet, im Bereich der künstlich angelegten und teils intensiv gepflegten Grünflächen ist

lediglich für sehr anpassungsfähige und störungsunempfindliche Arten Nahrungsraum vorhanden.

Benachbarte Biotoptypen

Von Norden her grenzen Waldflächen an das Plangebiet an, die nach Norden hin dann in die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Baltersbacherhof – Bauershaus“ übergehen. Im Westen befindet sich die Bundesstraße B 41, an die sich nach Westen zunächst ein schmaler Waldstreifen und dann die Flächen der geplanten Deponie im Bereich einer ehemaligen Halde anschließen. Östlich des Plangebietes befinden sich großflächiger Parkplatz- und Betriebsflächen der Saarstahl AG. Nach Süden grenzen zunächst der oben beschriebene Bergahorn-Eichenbestand sowie die Flächen der Bahntrassen an.

6.2.7 Fauna

Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurde mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Rahmen eines Ortstermins der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung abgestimmt. Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und hier vor allem von der Erweiterung der Betriebsflächen betroffenen Robinien-Hainbuchenwäldchens sowie der unmittelbaren Nähe zu den Gleisanlagen, die bereits zum Bahnhof Neunkirchen gehören, waren für den vorliegenden Bebauungsplan die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien sowie Amphibien zu untersuchen. Die Bestandserfassungen wurden als Zusammenarbeit des Planungsbüro Milvus GmbH (Fledermäuse) sowie des Büros für Landschaftsökologie GbR H.J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll (Brutvögel, Reptilien, Amphibien) erarbeitet. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch das Büro für Landschaftsökologie GbR H.J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll ausgewertet.

Zusammengefasst lässt sich die Bestandssituation der vier betrachteten Artengruppen wie folgt darstellen, Details hierzu können dem genannten Ergebnisbericht entnommen werden.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mittels Detektoren, Batcorder-Erfassungen sowie Netzfängen in der Zeit von Ende Mai bis Anfang August 2018.

Insgesamt wurden im Plangebiet neun Fledermausarten festgestellt:

Tabelle 1: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz (aus: Flottmann et al. Oktober 2018, S. 11) (Erläuterungen zur Tabellenlegende siehe Flottmann et al. Oktober 2018 Kapitel 11 Anhang)

Artname	Rote Liste		FFH-Anhang	BArtSchV Anl. 1 Spalte	BNatSchG	
	SL	D			b	s
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	s	3	II, IV	2	x	x
Bartfledermaus <i>Myotis spec.</i>	mh	3/V	IV	2	x	x
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	mh	-	IV	2	x	x
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	mh	V	IV	2	x	x
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>	ss	2	IV	2	x	x

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	mh	3	IV	2	x	x
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	s	G	IV	2	x	x
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	mh	V	IV	2	x	x
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	h	-	IV	2	x	x

Die Ergebnisse der Erfassung der Fledermäuse lassen sich wie folgt darstellen (vgl. Flottmann et al. Oktober 2018, SS 11-14):

- Detektorerfassungen zeigten Verdichtungsräume von Fledermäusen entlang der B 41 (Flugroute) sowie im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes;
- Die nördlichen Gebäude der Fa. Wolfanger weisen keine Wochenstuben auf, die Gebäude wurden durch einzelne Zwergfledermäuse als Tagesquartiere genutzt;
- Zwergfledermäuse fliegen nachts vor allem von Südosten in die Fläche ein, allerdings belegt eine Ausflugszählung am Berufsbildungszentrum lediglich die Tagesquartiernutzung durch zwei Zwergfledermäuse. Es wird vermutet, dass die Tiere Quartiere noch weiter südöstlich wie beispielsweise die Eisenbahnbrücke nutzen.
- Eine Quartiernutzung wurde im Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert. Aufgrund des jungen Alters der Gehölzstrukturen fehlt im Plangebiet ein konkretes Quartierpotenzial.
- Die Batcorderuntersuchung belegen, dass das Untersuchungsgebiet eine erhöhte Bedeutung für Zwergfledermäuse und Nyctaloide (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Nordfledermaus). Andere Arten wie Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bartfledermaus und Wasserfledermaus nutzen die Fläche nur sporadisch oder wurden nur mit Einzelkontakten nachgewiesen.
- Die Auswertung der Batcorderstandorte zeigt weiterhin, dass sich die teilweise sehr hohe Jagdaktivität der Zwergfledermäuse sowie die hohe Aktivität der Nyctaloide auf die offenen, beleuchteten Bereiche des Untersuchungsgebietes beschränken, die Fledermäuse Strukturschnitten wie Straßen sehr häufig nutzen.
- Die Waldflächen an der Bundesstraße (Robinien-Hainbuchen-Wäldchen) besitzt keine besondere Bedeutung für die Fledermausfauna, hier wurde lediglich eine äußerst geringe Aktivität nachgewiesen.

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine erhöhte Bedeutung für Zwergfledermäuse und Nyctaloide. Laut Gutachter werden sich durch die geplante Erweiterung der Betriebsflächen der Fa. Wolfanger und des damit verbundenen Verlustes des Robinien-Hainbuchen-Wäldchens die Jagdbedingungen im Untersuchungsgebiet für die betreffenden Arten nicht wesentlich ändern, da die übrigen Flächen des Plangebietes in ihrer derzeitigen Ausprägung und den hier vorhandenen Nutzungen fortbestehen.

Avifauna

Die Brutvögelerfassung erfolgte im Zuge von 6 Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März und Anfang August 2018 nach den Methoden der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005).

Im Untersuchungsraum wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, wobei hier hiervon drei Arten als Durchzügler und 6 Arten als Nahrungsgäste zu werten sind.

Tabelle 2: Gesamtartenliste Vögel inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz (aus: Flottmann et al. Oktober 2018, S. 15) (Erläuterungen zur Tabellenlegende siehe Flottmann et al. Oktober 2018 Kapitel 11 Anhang)

Artname	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	Bart SchV Anl. 1 Spalte	BNatS chG
		SL	D	EU				
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B6	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B6	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG	V	3	LC	3	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Artname	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	Bart SchV Anl. 1 Spalte	BNatS chG
		SL	D	EU				
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	DZ	-	-	LC	(E ^w)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-

Grundsätzlich sind nach § 44 BNatSchG alle heimischen europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen ist zu berücksichtigen. Allerdings sind gemäß dem Gutachter hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wertgebende, rückläufige oder seltene Arten vorrangig zu berücksichtigen, wobei grundsätzlich die Gewährleistung des Erhaltungszustandes sowie die Beachtung des Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG gegeben sein müssen (vgl. Flottmann et al. Oktober 2018, S. 16). Die Ergebnisse der Erfassung der Avifauna im Plangebiet lassen sich dahingehend bewertet wie folgt zusammenfassen:

- Keine der im Plangebiet nachgewiesenen Arten ist als gemäß der vorgehenden Definition als konkret wertgebend zu bewerten.
- Unter den Nahrungsgästen befinden sich zwei wertgebende Arten (Mehlschwalbe und Star), die allerdings nur sporadisch im Plangebiet von außen her über- und einfliegend Nahrung suchend beobachtet wurden.
- Unter den Durchzüglern wurden keine wertgebenden Arten nachgewiesen.

- Alle anderen im Gebiet auftretenden Arten sind als weitestgehend anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten zu bewerten.

Gemäß Flottmann et al. Oktober 2018 sind daher bereits im Vorfeld erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch Umsetzung des Vorhabens auszuschließen. Für alle anderen im Plangebiet nachgewiesenen ubiquitären und häufigen Arten ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Tötungsverbotes keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation durch Realisierung der Planung verursacht werden.

Reptilien

Es erfolgten 5 Begehungen zur Erfassung des Arteninventars sowie der Funktion der artspezifisch genutzten Flächen. Die Begehungen erfolgten in Abhängigkeit von der Witterung im Zeitraum zwischen April und September 2018, wobei die Begehungen jahres- und tageszeitlich an die Aktivitätsphasen der Tiere angepasst durchgeführt wurden.

Mit der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) (Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland, Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie; geführt in Spalte 2 der Anlage 1 der BArtSchV sowie nach BNatSchG besonders und streng geschützt) sowie der Blindschleiche (*Anguis fragilis*) (gelistet in Spalte 2 der Anlage 1 der BArtSchV, nach BNatSchG besonders geschützt) wurden im Plangebiet zwei der im Saarland vorkommenden 6 Reptilienarten. Dazu schreibt Flottmann et al. Oktober 2018, S. 17:

„Alle heimischen Reptilienarten sind laut § 44 BNatSchG zumindest besonders geschützt.

Als gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Art der FFH-Richtlinie Anhang IV wird die Mauereidechse gelistet. Die Art wird gleichzeitig in der Vorwarnliste Deutschlands geführt. Die streng geschützte Mauereidechse nutzt mit einem geschätzten Bestand von mind. 40-50 Tieren (max. 11 bei einer Begehung erfassbare Adulti; zur Methodik der Bestandsermittlung vgl. LAUFER 2014) vorrangig die den konkreten Betrachtungsraum umgebenden, offen-besonnten Randstrukturen. Auf den weitgehend ausgeräumten Freiflächen (z.B. Parkplätze, Verladebereiche) dazwischen waren stets nur einzelne Exemplare feststellbar.

Die über den Betrachtungsraum hinaus reichende lokale Population, welche auf weit über 1.000 Tiere geschätzt wird, steht über die hiesigen Gewerbe- und Industrieflächen letztlich mit den Initialbeständen im Bereich der Gleisanlagen des Bahnhofes Neunkirchen in Kontakt und ist damit kaum realistisch abgrenzbar. Von hier aus strahlen die Tiere, insbesondere auch migrierende Jungtiere, welche neue Lebensräume erschließen wollen, in jegliche optimal und auch suboptimal geeignete Bereiche ein.“

Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte auf Basis einer den feldherpetologischen Standards entsprechenden Methodik in Form von 5 Begehungen zur Ermittlung des Arteninventars durch eine Kombination aus Sichtbeobachtungen /Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-)Adulti) und Verhören. Auch hier wurden die Begehungen, die von Ende März bis Mitte Juni 2018 durchgeführt wurden, den jahres- und tageszeitlichen Aktivitätsphasen der zu erwartenden Amphibienarten angepasst.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine der 16 rezent im Saarland heimischen Amphibienarten nachgewiesen werden. Die gemäß Gutachter im Untersuchungsgebiet zu erwartende streng geschützte Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*) konnte trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden.

6.2.8 Immissionsituation

Innerhalb des Plangebietes sind deutlich Vorbelastungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm gegeben. Hauptemissionsquelle ist der Umweltservicebetrieb der Firma Wolfanger, daneben befinden sich im näheren Umfeld mit den Flächen der Saarstahl AG sowie der sehr stark befahrenen Bundesstraße B 41 weitere Emissionsquellen. Damit sind innerhalb des Plangebietes vor allem infolge des Schwerlast- und Maschinenverkehrs sowie der Recyclingtätigkeiten auf dem Betriebsgelände (u.a. Brecheranlage) mit Emissionen hinsichtlich Lärm, Stauben, Abgasen gegeben.

Durch Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen des Umweltservicebetriebes der Firma Wolfanger GmbH. Neuplanungen sind für den westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Hier sollen die Betriebsflächen zur Bundesstraße hin erweitert werden. Durch Vergrößerung der Betriebsflächen um etwa 1,5 ha sind demnach in diesen Flächen zusätzliche Emissionen durch Vergrößerung der betrieblichen Tätigkeiten gegeben. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastungen im Plangebiet sowie der im westlichen Randbereich an das Plangebiet angrenzenden, wenig emissionsensiblen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- Abgas sowie Staubemissionen zu rechnen.

6.2.9 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes oder dessen direktem Umfeld befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange kann damit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes und von Norden angrenzend befinden sich allerdings Waldflächen. Insofern werden die Belange des Forstes berührt. Um Beeinträchtigungen der Waldflächen sowie der forstwirtschaftlichen Belange zu vermeiden, wird der nach § 14 LWaldG geforderte Schutzabstand zu den bestehenden Waldflächen nachrichtlich übernommen.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist geprägt durch seine Lage im Randbereich der Kreisstadt Neunkirchen sowie durch die im Plangebiet selbst liegenden Gewerbe- und Industrieflächen. Insofern unterliegt das Landschafts- bzw. Stadtbildes des Plangebiets und seines Umfeldes deutlichen Vorbelastungen. Die vorhandenen Gebäude, Straßen und vor allem die Betriebsflächen wirken abwertend, strukturierende oder das Landschaftsbild aufwertende Grünflächen sind innerhalb der bebauten Bereiche nicht oder nur in geringem Maße vorhanden. Als das Landschafts- bzw. Stadtbild aufwertende Strukturen sind hier vor allem die linearen Gehölzbestände zu benennen. Diese wirken zumindest im Randbereich der Betriebsflächen sowie im Übergang zu den angrenzenden Bahnflächen und den Flächen der Berufsakademie aufwertend und vor allem eingrünend. Sie sorgen in geringem Maße für eine harmonische Abschirmung des Plangebietes.

Im Hinblick auf eine Freizeit- oder Erholungsnutzung hat das Plangebiet vor allem aufgrund der hier vorhandenen Nutzungen keine Bedeutung. Wie oben bereits erwähnt, verläuft im Westen des Plangebiets der Blieswanderweg („Rando de la Blies“), der jedoch in diesem Abschnitt nicht mehr genutzt wird und möglicherweise einer anderen Streckenführung unterliegt.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung unter der Annahme der Fortdauer der vorhandenen gewerblichen bzw. industriellen Nutzung, würden sich die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes in ihrer Verteilung und Ausprägung nicht wesentlich verändern. Die Gehölzbiotoptypen innerhalb und im Randbereich des Geltungsbereiches würden reifen, ihre Flächenerstreckung würde sich allerdings aufgrund der angrenzenden Betriebsflächen nicht erweitern, gegebenenfalls sogar reduzieren. Von einer Veränderung im Sinne einer Aufwertung der Ruderal- oder Wiesenflächen ist nicht auszugehen, da diese Flächen gegebenenfalls in die gewerbliche und industrielle Nutzung einbezogen und daher eher abgewertet würden.

Die Waldflächen im Westen des Plangebietes würden, sofern Eingriffe durch den Menschen ausblieben, reifen und sich entsprechend der natürlichen Sukzession weiterentwickeln.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf Mensch und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

Aufgrund der nicht vollständigen Kompensation des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereiches werden durch städtebauliche Verträge abgesicherte Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen zum externen Ausgleich erforderlich (siehe 6.6). Diese werden im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

- Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (eine Überschreitung ist nicht zulässig) im Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) und Industriegebiet (GI);
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (hier: II) im Gewerbegebiet GE 2 sowie der Festsetzung der Baumassenzahl im Gewerbegebiet GE 1 sowie im Industriegebiet GI (hier: 10,0);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zum Erhalt der Gehölzbestände im Randbereich des Gewerbe- und Industriegebietes (P1);
- Grünordnerische Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Gewerbe- und Industriegebiet (P2);
- Grünordnerische Festsetzung einer Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Schaffung von Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse (M1);

- Grünordnerische Festsetzung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Verbesserung der der Habitatstrukturem im Bereich der Böschungsbefestigung im Erweiterungsbereich der Betriebsflächen (M2).

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse.

Infolge der aktuell im Plangebiet vorhandenen Nutzungen unterliegen die Böden im Plangebiet bereits deutlichen Vorbelastungen. Großflächige Versiegelung sowie Beeinträchtigungen der Böden durch Aufschüttungen oder Abgrabungen aufgrund von Reliefanpassungen zur Anlage der Betriebsflächen bedeuten die Beeinträchtigungen bzw. teilweise vollständigen Verlust der ökologischen Bodenfunktionen. Damit gehen die dahingehend vorbelasteten Böden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes verloren. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt, Folge ist unter anderem ein beschleunigter Oberflächenabfluss (siehe unten).

Wie in Kapitel 6.1.2 sind ist Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes einerseits die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Betriebsflächen sowie die Erweiterung der Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes nach Westen in Richtung Bundesstraße. Insofern konzentrieren sich die zu erwartenden Auswirkungen auf den geplanten Erweiterungsbereich. Innerhalb der bereits bestehenden Betriebsflächen und Zuwegungen sind keine vorhabenbedingten, über die aktuell bereits vorhandenen Vorbelastungen hinausgehenden Auswirkungen oder Veränderungen durch die Planung zu erwarten.

Infolge der Realisierung der Planung sind bezüglich des Schutzgutes Boden als Auswirkungen daher in erster Linie die Neuversiegelung von Flächen zu nennen. Da jedoch aktuell innerhalb des Plangebietes bereits ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden ist, der bereits 49 % der Geltungsbereichsfläche einnimmt, darüber hinaus in weiten Teilen deutliche Veränderungen des Bodens durch Reliefanpassungen gegeben sind, sind mit der vorliegenden Planung nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Weiterhin wird mit Hilfe der Grünfestsetzung ein sehr großer Teil der vorhandenen Gehölzflächen und damit auch der hier vorhandenen Böden für eine naturnahe Entwicklung langfristig gesichert.

Die zulässige Versiegelung im Plangebiet beläuft sich entsprechend der festgesetzten GRZ im Gewerbe- und Industriegebiet von 0,8, wobei eine Überschreitung nicht zulässig ist, und der Straßenverkehrsfläche auf insgesamt 81% (61.785 m²). Das Plangebiet ist derzeit zu 49 % (37.160 m²) infolge der Anlage von Straßen, Gebäuden und Betriebsflächen vollständig oder teilversiegelt. Zusätzlich sind weite Teile der Fläche infolge Bodenabtrag oder

–auftrag in ihrem natürlichen Aufbau verändert und daher in ihren ökologischen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insgesamt ist daher mit einer deutlichen Vorbelastung der Böden des Plangebietes zu rechnen. Durch Erhalt eines Großteils der Gehölzflächen innerhalb und im Randbereich der Betriebsflächen infolge von Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (13.870 m², entspricht 18 % des Gesamtgeltungsbereiches) sowie der Begrünung von nicht überbaubaren Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden auf diesen Flächen aufgrund einer hier nicht zulässigen Versiegelung die Bodenfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig gesichert werden. Insgesamt bleiben damit 14.240 m² unversiegelt (19 %).

Die Auswirkungen auf die Böden im Plangebiet können insgesamt durch die entsprechenden Festsetzungen (GRZ, Grünfestsetzungen) auf ein Mindestmaß begrenzt werden, so dass die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel bewertet werden können. Erhebliche Auswirkungen auf die Böden gerade vor dem Hintergrund der Vorbelastungen im Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Wie oben (siehe Kapitel 6.2.5) beschrieben, besitzt das Plangebiet insgesamt mit seiner Lage innerhalb von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen sowie der Vorbelastungen innerhalb des Plangebietes hinsichtlich Versiegelung keine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt in diesem Raum.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Neuversiegelung von 24.625 m² (32 %) zugelassen. Die Grünfestsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten jedoch daraufhin, dass die bisher für den Grundwasserhaushalt innerhalb des Plangebietes bedeutsamen Flächen der wenig anthropogen überprägten Biotoptypen dauerhaft gesichert werden. Im Bereich dieser Gehölzflächen kann die Versickerung entsprechend den aktuellen Bedingungen fortbestehen, so dass die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet gemindert werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt im Plangebiet und dessen Umgebung sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Klima / Lufthygiene

Wie oben bereits dargelegt, ist das Plangebiet auch hinsichtlich seiner klimaökologischen Funktion deutlich vorbelastet. Weiterhin erfolgt im Zuge der Neuplanung keine Bebauung von bisher klimafunktionalen Flächen. Der Verlust klimawirksamer Grünflächen wird

durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Vorhandene klimawirksame Grünflächen (Wald) im direkten Umfeld des Geltungsbereiches bleiben erhalten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten neben der Beschränkung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung der GRZ auf 0,8 ohne zulässige Überschreitung auf den Erhalt vorhandener Gehölzflächen hin. Damit sind zusätzliche, über die aktuell vorhandenen Beeinträchtigungen der klimaökologischen Funktion des Plangebietes hinausgehende Auswirkungen nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation infolge einer Zunahme von Abgas-, Schadstoff- oder sonstigen Immissionen ist infolge der Planungsumsetzung ebenfalls nicht zu erwarten, da mit dieser keine zusätzlichen, über das heute schon vorhandene Maß hinausgehenden Immissionen verbunden sein werden. Die vorliegende Planung bedingt keine zusätzlichen Verkehrsströme oder aber die Ansiedlung zusätzlicher emissionsintensiver Nutzungen.

Arten und Biotope

Wie in Kapitel 6.2.6 bereits dargelegt, sind alle Biotoptypen des Plangebietes mehr oder weniger stark anthropogen überformt und gestört. Aufgrund der Nähe zu den Betriebsflächen ist der Störeinfluss durch die betrieblichen Abläufe und damit verbundener Lärm- und Abgasimmissionen sowie abschnittsweise gegebener stofflicher Einträge hoch.

Die Bedeutung der Biotoptypen des Plangebietes für den Arten- und Biotopschutz ist aufgrund der großen Störeinflüsse durch die umliegende Nutzung sowie der unterdurchschnittlichen Ausprägung der Biotoptypen lediglich als gering bis mittel zu bewerten. Die Gehölzflächen der Böschungen besitzen die höchste Bedeutung als Lebensraum, d.h. insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, allerdings bieten sie in den betriebsnahen Bereichen lediglich Lebensraum für störungstolerante Arten. Sensible Arten oder an spezielle Habitatstrukturen gebundene Arten finden hier keine geeigneten Lebensbedingungen.

Wie oben bereits dargelegt, sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine das gesamte Plangebiet betreffenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet verbunden. Mit der vorliegenden Planung wird durch die Erweiterung der Betriebsflächen zur Bundesstraße hin lediglich ein Eingriff in unterdurchschnittlich ausgeprägte sowie einem hohem Störeinfluss unterliegenden Waldflächen vorbereitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen auf den Erhalt der übrigen Gehölzflächen im Plangebiet ab. Mit Ausnahme des Robinien-Hainbuchen-Wäldchens können diese Gehölzflächen im Umfeld der Betriebsflächen erhalten werden. Damit ist mit Realisierung der Planung der Verlust von ca. 1,45 ha Flächen des Robinien-Hainbuchen-Wäldchens verbunden. Diese Flächen des Biotoptyps, die für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung sind, gehen als Lebensraum vollständig verloren.

Dich den Verlust dieser Lebensräume sind allerdings vor dem Hintergrund des hier vorhandenen Störeinflusses durch die unmittelbar angrenzenden Betriebsflächen des Umweltservicebetriebes sowie der sehr stark befahrenen Bundesstraße keine erheblichen Auswirkungen auf im Plangebiet vorkommende Arten und Biotope verbunden. Durch die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (vgl. Flottmann et al. Oktober 2018) wird diese Einschätzung bestätigt. Alle anderen im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bleiben erhalten, die hier vorkommenden Arten der Fauna erleiden keinen Lebensraumverlust.

Insofern können insgesamt erhebliche Auswirkungen durch den vorliegenden Bebauungsplan auf Arten und Biotope ausgeschlossen werden.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Umweltschäden)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der natur-schutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Darüber hinaus ist es verboten wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wie oben bereits dargestellt, ist der anthropogene Störeinfluss innerhalb der Fläche selbst bereits hoch und anhaltend. Dazu kommen Einflüsse von außen wie durch die unmittelbar angrenzenden Bahntrasse, die Trasse der Bundesstraße sowie weitere angrenzende Gewerbeflächen.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die Biotoptypen des Plangebietes sowie die dort vorkommenden bzw. das Plangebiet als Jagdrevier oder Nahrungsraum nutzenden Arten der Fauna in erster Linie der vollständige Verlust von Biotopstrukturen durch Rodung und Bereitstellung der Fläche zur Erweiterung der Betriebsflächen zu nennen. Der Großteil der Lebensräume des Plangebiets und hier vor allem die Gehölzbiotoptypen bleiben nach Umsetzung der Planung in ihrer aktuellen Ausprägung durch entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dauerhaft erhalten. Verloren geht lediglich der überwiegende Teil des Robinien-Hainbuchen-Wäldchens. Alle anderen Gehölzlebensräume sowie

die offenen, die Betriebsflächen säumenden ruderalen Hochstauden- und Wiesenflächen bleiben erhalten. Alle bestehenden Betriebsflächen werden ebenfalls fortbestehen.

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage für die nicht im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages von Flottmann et al. Oktober 2018 untersuchten Artengruppen dienen unter anderem auch die Daten des Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), aus denen sich zunächst allerdings keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten der Fauna für den Geltungsbereich ergeben.

Säugetiere

Bei den Säugetieren werden in o.g. Papier neben den Fledermäusen mit dem Biber (*Castor fiber*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), dem Luchs (*Lynx lynx*) und der Wildkatze (*Felis sylvestris*) vier streng geschützte Arten als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Der **Biber (*Castor fiber*)** kommt im Saarland aufgrund seiner Biotopstruktur (vgl. Kapitel 6.2.6) kein geeignetes Biberhabitat darstellt, nicht vor. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Die **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** bevorzugt als Lebensraum strukturreiche Laubwälder mit einer entsprechend ausgebildeten Strauchschicht. Solche Lebensräume fehlen im Plangebiet, so dass diese Art im Geltungsbereich keine optimalen Habitatbedingungen findet. Zusätzlich unterliegen die Gehölzbestände des Plangebietes aufgrund ihrer Lage innerhalb der Gewerbeflächen bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gewerbeflächen einem sehr hohen Störeinfluss durch Lärm- und stoffliche Immissionen. Insofern ist ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet nicht zu erwarten, was durch die Festlegung des Untersuchungsumfanges durch die zuständige Naturschutzbehörde bei einem Abstimmungstermin vor Ort indirekt bestätigt wurde. Eine weitere Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Nach dem Artenschutzprogramm Wildkatze 2007 liegt das Plangebiet nicht im Bereich des besiedelten Raumes der **Wildkatze (*Felis sylvestris*)**. Im Plangebiet fehlen geeignete Lebensräume für die Art, weiterhin unterliegen die Gehölzflächen aufgrund ihrer Nähe zu den Betriebsflächen einer sehr hohen Störungsintensität. Daher ist ein Vorkommen der Wildkatze innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Das gleiche trifft für den **Luchs (*Lynx lynx*)** zu, der als Wald bewohnende Art im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Fledermausfauna

Wie in Kapitel 6.2.7 dargelegt wurden im Plangebiet neun Fledermausarten nachgewiesen. Eine hohe Bedeutung besitzt das Plangebiet für Zwergfledermäuse und Nyctaloide (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus). Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bartfledermaus und Wasserfledermaus nutzen das Plangebiet nur sporadisch während Transferflügen. Eine Quartiernutzung wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Flottmann et al. (Oktober 2018, S. 12) nicht dokumentiert, grundsätzlich fehlt aufgrund der Altersstruktur der Gehölze hier ein konkretes Quartierpotenzial.

Aufgrund fehlender essentieller Quartierstrukturen ist durch Umsetzung des Vorhabens kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten. Damit besteht kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ebenso sind nachhaltige Störungen infolge des Fehlens von Quartiermöglichkeiten sowie der ausschließlichen Nutzung der Fläche als Jagdgebiet nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dieser Tatsachen (fehlende Quartiermöglichkeiten, ausschließlich Jagdaktivität) wird weiterhin der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt.

Trotz des Ausbleibens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden durch Flottmann et al (Oktober 2018, S. 24) Empfehlungen zur Sicherung und Stützung der ermittelten Bestände ausgesprochen:

- Erhalt von Leitlinienelementen (Bäume, Sträucher) am Rand und innerhalb des Untersuchungsraumes (entlang von Straßen)
- Kompensation des Verlustes von zwar nicht vorhandenen, jedoch im Laufe der Zeit mit zunehmendem Alter innerhalb des Waldes potenziellen Quartierstrukturen sollte durch Aufhängen von Spaltenquartieren (an Gebäuden oder Bäumen)

Diese Empfehlungen werden durch entsprechende grünordnerische Festsetzung von Gehölzbeständen zum Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr.25 b BauGB sowie als Hinweis (vgl. Kapitel 5.9.8) in den Bebauungsplan als Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahme übernommen.

Avifauna

Betrachtungsrelevant für die ASP sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten, wobei für das Saarland die hier regelmäßig vorkommenden Brut- und Rastvögel zu betrachten sind. Wie in Kapitel 6.2.7 mit den Ergebnissen der faunistischen Untersuchung des Plangebietes nach Flottmann et al. (Oktober 2018) bereits dargelegt, wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 36 Vogelarten nachgewiesen, wovon mit Ausnahme der Nahrungsgäste (6 Arten) und Durchzügler (3 Arten), für die erhebliche Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können, 27 Artnachweise als Brutvorkommen vom Gutachter bewertet werden. Bei diesen Arten handelt es gemäß Gutachter „um weitestgehend anpassungsfähige, ubiquitäre und damit häufige Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen - unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbot – insgesamt betrachtet [...] keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.“ (Flottmann et al. S. 16 f).

Insofern kann infolge der Vermeidungsmaßnahmen des Bebauungsplanes zur Einhaltung des gemäß BNatSchG zulässigen Zeitraumes für Rodung und Rückschnitt von Gehölzen (vgl. Kapitel 5.9.4) eine Tötung von Individuen der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung der lokalen Population dieser Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich um anpassungsfähige, häufige und ubiquitäre Arten handelt. Gleichzeitig sind im Umfeld mindestens vergleichbare und teils ungestörtere Lebensräume vorhanden, so dass die ökologische Funktion für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und demnach der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt können damit für die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Herpetofauna

Im Saarland werden in o.g. Papier des LUA acht Amphibienarten (Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt. Als Ergebnis der faunistischen Bestandserfassungen wurde kein Vorkommen der im Saarland heimischen Amphibienarten im Plangebiet nachgewiesen werden, womit Verstöße gegen § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Amphibienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	Abgrabungen, Bergbauggebiete, Gewässernähe, fischfreie Stillgewässer
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	Abgrabungen, Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	Gewässernähe, Wald, fischfreie Stillgewässer
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	Abgrabungen, Sandgebiete, vegetationsarme Bereiche, fischfreie Stillgewässer
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	fischfreie Stillgewässer, Feuchtgrünland und -brachen, Gewässernähe, Hecken und Gebüsche, Waldrand
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	Wald, Feuchtgrünland und -brachen, fischfreie Stillgewässer
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	fischfreie Stillgewässer, Abgrabungen, Sandgebiete, Bergbauggebiete

Weiterhin werden im genannten Papier des LUA drei Reptilienarten (Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse) als artenschutzrechtlich relevante Arten genannt.

Tabelle 4: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Reptilienarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	(Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit im Nordwestsaarland, entlang von Bahndämmen, Mauern, vegetationsarmen Flächen und Abgrabungen
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	Felsen und Blockhalden, Mauern, Halbtrockenrasen und Abgrabungen
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Halbtrockenrasen, Hecken, Gebüsche, Waldrand, Abgrabungen

Die faunistischen Untersuchungen belegen das Vorkommen der Mauereidechse im Plangebiet (siehe Kapitel 6.2.7). Wie oben bereits dargestellt, nutzt die Mauereidechse innerhalb des Plangebietes vorrangig die offen-besonnten Saum- und Randstrukturen, die zentral gelegenen Betriebsflächen wurden lediglich durch einzelne Exemplare genutzt. Das Vorkommen im Plangebiet steht in Verbindung mit den sehr großen Beständen im Bereich der Gleisanlagen des Bahnhofes Neunkirchen, die auf deutlich über 1.000 Tiere geschätzt werden.

Grundsätzlich besteht für die Mauereidechse, die sich das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum, den Saum- und Randstrukturen im Plangebiet aufhält, zu jeder Jahreszeit ein erhöhtes Tötungsrisiko, sobald in diese Bereiche eingegriffen wird. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der lokalen Population der Mauereidechse kann ausgeschlossen werden, da die Erheblichkeitsschwelle hierfür aufgrund des vergleichsweise großen Bestandes nicht erreicht wird (vgl. Flottmann et al. Oktober 2018, S. 22). Weiterhin kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da durch den Eingriff, d.h. die Erweiterung der Betriebsflächen nach Westen lediglich Teillebensräume der Art zerstört oder aber entwertet werden. Hierbei handelt es sich nicht um einen erheblichen Verlust an Lebensraum, da der südliche Abschnitt des Plangebietes mit seinem Saum- und Randstrukturen, in dem die Mehrzahl der Tiere nachgewiesen wurde, keiner Veränderung durch die vorliegende Planung unterliegt und daher weiterhin als Lebensraum zur Verfügung steht. Zudem wird laut Gutachter „die ökologische Funktion der Lebensstätten [...] aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld [...] insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt“.

Um eine vorhabenbedingte, d.h. durch Erweiterung der Betriebsflächen verursachte Tötung von Individuen zu vermeiden, werden Artenschutzmaßnahmen festgelegt, durch die eine Tötung der Tiere weitgehend ausgeschlossen werden kann. Der Verlust von Teillebensräumen wird durch die Neuschaffung von Lebensraum innerhalb der Betriebsflächen im direkten räumlichen Zusammenhang kompensiert. Im Bereich der Maßnahmenfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erfolgt die Neuanlage und Optimierung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplanes können damit insgesamt Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Mauereidechse ausgeschlossen werden.

Libellen

In o.g. Papier des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz werden drei Libellenarten als artenschutzrechtlich relevant eingestuft. Dabei handelt es sich mit der Zierlichen Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und der Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) ausnahmslos um Arten, die eng an stehende und fließende Gewässer wie Teiche, Weiher, Quellen, Bäche und Wiesengräben gebunden sind. Insofern kann ein Vorkommen von an stehende Gewässer gebundenen Libellenarten aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Libellenfauna (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	Teiche, Weiher
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	Bäche, Gräben, Flüsse
Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i>	Bäche, Gräben, Flüsse und Quellen

Tag- und Nachtfalter

Neben den sechs Tagfalterarten Thymian-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*), Spätsommer-Würfelfalter (*Pyrgus crissalis*) und Zweibrütiger Würfelfalter (*Pyrgus amaranthus*), werden neun Nachtfalterarten wie

Augsburger Bär (*Pericallia matronula*), Espen-Frühlingsspanner (*Epirranthis diversata*), Felshalden-Flechtenbärchen (*Setina roscida*), Gamander-Kleinbärchen (*Nola subchlamydula*), Genetzter Dostspanner (*Scopula tessellaria*), Mauer-Flechtbär (*Paidia rica*), Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Totholz-Flechtenspanner (*Tephronia sepiaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*) als artenschutzrechtlich relevant betrachtet.

Alle genannten Arten sind aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und vor allem aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats infolge der hohen Störungsintensität im Plangebiet nicht zu erwarten. Alle im Plangebiet vorhandenen Saumstrukturen unterliegen sehr hohen Störeinflüssen und sind deutlich unterdurchschnittlich ausgebildet, so dass ein Vorkommen solcher Saumstrukturen bevorzugenden Arten nicht zu erwarten ist.

Tabelle 6: Habitatansprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Arten der Tag- und Nachtfalter (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitats
Thymian-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Mauern, warme Säume
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	Feucht- und Nassgrünland
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	Feucht- und Nassgrünland und deren Brachen, rudere Staudenfluren;
Brombeer-Perlmuttfalter <i>Brenthis daphne</i>	Waldrand und Waldlichtungen
Spätsommer-Würfelfalter <i>Pyrgus cirsii</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Zweibrütiger Würfelfalter <i>Pyrgus armoricanus</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	Feucht- und Nassbrachen, rudere Staudenfluren, Ufer-Staudenfluren, Waldlichtungen
Augsburger Bär <i>Pericallia matronula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und -lichtungen, warme Säume
Espen-Frühlingsspanner <i>Epirranthis diversata</i>	Wald
Felshalden-Flechtenbärchen <i>Setina roscida</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren
Gamander-Kleinbärchen <i>Nola subchlamydula</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Genetzter Dostspanner <i>Scopula tessellaria</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, warme Säume
Mauer-Flechtbär <i>Paidia rica</i>	Felsen, Blockhalden, Felsgrusfluren, Mauern
Schwarzer Bär <i>Arctia villica</i>	Trocken- u. Halbtrockenrasen, Waldrand und -lichtungen
Totholz-Flechtenspanner <i>Tephronia sepiaria</i>	Wald

Käfer

In Tabelle C der o.g. Unterlage des LUA sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Es handelt sich dabei um den Großen Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*), den Kurzschrüter (*Aesalus scarabaeoides*), den Mattschwarzen Maiwurmkäfer (*Meloë rugosus*) sowie um den Veränderlichen Edelscharrkäfer (*Gnorimus variabilis*). Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorte vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blumenreiche Mager- oder Trockenstandorte noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden.

Tabelle 7: Habitatsprüche der § 44 BNatSchG-relevanten Käferarten (Quelle: LUA: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011))

Artname	Habitate
Großer Goldkäfer <i>Protaetia aeruginosa</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Kurzschrüter <i>Aesalus scarabaeoides</i>	Alte Laubwälder, Totholzbewohner
Veränderlicher Edelscharrkäfer <i>Gnorimus variabilis</i>	Alte Laubwälder, Mulmhöhlenbewohner
Mattschwarzen Maiwurmkäfer <i>Meloë rugosus</i>	Blumenreiche Mager- und Trockenstandorte

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemäß der Liste des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz untersuchten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung ermittelt und dargestellt. Für die im Plangebiet zu erwartenden und nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten können durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Oben genannte Lebensräume befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Erhebliche Schäden an oben genannten Arten durch die Planung sind, nicht zu erwarten, sofern die durch den Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind infolge der Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans nicht zu erwarten. Die planerischen Ziele des vorliegenden Bebauungsplans zielen auf die Erweiterung von Betriebsflächen eines bereits vorhandenen Umweltservicebetriebes ab, so dass hier keine Neuansiedlung von zusätzlichen und vor allem emissionsreichen Betrieben vorbereitet wird. Insofern ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Immissionssituation im Plangebiet zu rechnen, es ist vielmehr davon auszugehen, dass Schadstoff- und Lärmimmissionen sich auch zukünftig in einem mit der heutigen Situation vergleichbaren Rahmen bewegen werden. Deutlich höher über das heutige Maß an Immissionen hinausgehende Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes liegenden Nutzungen, unter denen sich keine Wohnnutzung befindet, sind nicht zu erwarten.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen, so dass dahingehend keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Wie oben bereits beschrieben, sind die Belange der Forstbehörde aufgrund des Vorhandenseins von Waldflächen innerhalb und unmittelbar angrenzend an das Plangebiet durch Berühren des § 14 LWaldG gegeben. Durch die nachrichtliche Übernahme des Schutzabstandes Wald können jedoch Beeinträchtigungen der Belange des Forstes ausgeschlossen werden.

Gewerbe / Wohnen

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplans befinden sich Gewerbe- und Industrieflächen. Aufgrund der Ziele des Bebauungsplans, die für diese keine grundsätzliche Neuordnung der Nutzungskulisse, sondern lediglich die Erweiterung der Betriebsflächen vorsieht, sind Beeinträchtigungen des bisher hier ansässigen Betriebes nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer im Plangebiet vorhandener Nutzungen wie der Berufsakademie oder aber Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes sind infolge der Realisierung der Planung nicht zu erwarten.

Wohnnutzung befindet sich weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbaren Umfeld, wodurch hier keine Betroffenheit gegeben ist.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Planungsumsetzung wird es innerhalb des Plangebietes zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes kommen. Durch die Vorbelastungen des Landschafts- bzw. Stadtbildes in diesem Raum wird durch die Erweiterung der Betriebsflächen im Nahbereich der Bundesstraße sowie neu geplanter Betriebsflächen der TERRAG GmbH keine zusätzliche Abwertung des Landschaftsbildes in diesem Raum verursacht werden. Die vorliegende Planung insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen zum Erhalt der das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen sichern die Eingrünung der vorhandenen sowie der neu geplanten Betriebsflächen.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Bedeutung hinsichtlich einer Freizeit- oder Erholungsnutzung. Der im Bereich des Robinien-Hainbuchenwäldchens ausgewiesenen Blieswanderweg ist verbracht, folgt möglicherweise einer alternativen Streckenführung. Insofern sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Plangebiet selbst oder auch dessen Umfeld verbunden.

Sonstige Nutzungen oder Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Eine Minderung ("teilweise Vermeidung") der negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt kann durch die Beschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß (maximal 81 % des Plangebietes) erreicht werden.

Die Realisierung der Planung ist mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrades verbunden. Aktuell sind große Teile des Plangebietes (49 %) überbaut oder teilversiegelt hergestellt, ein Großteil der Flächen im Plangebiet ist durch Aufschüttungen und Abgrabungen bereits vorbelastet. Innerhalb dieser Flächen sind die Böden bereits verändert und beeinträchtigt sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und hier vor allem des Boden- und Wasserhaushalts sind demnach durch die zulässige Neuversiegelung nicht zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden weiterhin Lebensräume für Tiere und Pflanzen zerstört und ein Eingriff ins Landschaftsbild vorgenommen. Wie oben bereits beschrieben, besitzt das Landschafts- bzw. Stadtbild innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorhandenen Nutzungen keine besondere Bedeutung. Die Bedeutung der Biotoptypen im Plangebiet für den Arten- und Biotopschutz ist überwiegend gering, die Gehölzbestände in den Randbereichen des Plangebietes erreichen in Abhängigkeit vom Grad des anthropogenen Störeinflusses eine maximal mittlere Bedeutung als Lebensraum.

Zum Ausgleich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes tragen in erster Linie die festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt der Gehölzbestände bei. Damit kann der Großteil der Gehölzflächen im Plangebiet mit der gegenwärtigen ökologischen Funktion für den Naturhaushalt langfristig gesichert werden. Weiterhin werden lebensraumverbessernde Maßnahmen für die durch das Vorhaben betroffenen Mauereidechse festgelegt, die auch anderen Arten besondere Habitatstrukturen bieten.

Infolge des durch die vorliegende Bebauungsplanänderung vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft kann trotz der im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht vollständig erbracht werden, externe Ausgleichsmaßnahmen werden erforderlich und im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet.

Zur Bewertung des innerhalb des Plangebietes erreichbaren, ökologischen Ausgleichs wurde eine rechnerische Bilanzierung nach dem Leitfadensystem der Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt vorgenommen.

Die Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Biotopausstattung (Bewertungsblock A und B, Bewertung Ist-Zustand). Der Biotopwert wurde gemäß Anhang A des Leitfadens Eingriffsbewertung ermittelt. Im Bewertungsblock B mussten als Belastung von außen die Gewerbe- und Industrieflächen des Umweltservicebetriebes selbst sowie Einflüsse durch die nahe gelegene und sehr stark befahrene Bundesstraße B 41 berücksichtigt werden.

Bei der Bilanzierung des Planungszustandes wurden die im Leitfaden Eingriffsbewertung vorgegebenen Standard-Planungswerte verwendet. Die zum Erhalt festgesetzten Gehölzbiotoptypen wurden in der Planung entsprechend ihres Bestandwertes (Biotopwert x Zustandswert) berücksichtigt.

Bilanzierungstabellen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)

Tabelle 8: Bewertungsblock A Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTWA
	Klartext	Nummer		I	II	III			IV	V	VI	
						Ausprägung der Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				
					Vögel	Fledermäuse	Reptilien	"Rote Liste"- Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität		
1	Robinien-Hainbuchen-Wäldchen	1.5	16	0,4		0,6	0,4	0,4		0,4	0,6	0,5
2	Robinien-Jungwuchsfläche	1.6	20	0,4		0,6	0,4	0,4		0,4	0,4	0,5
3	Robiniengehölz	1.8.3.1	27	0,4		0,6	0,4	0,4		0,6	0,6	0,5
4	Bergahorn-Eichen-Gehölz	1.8.3.2	27	0,4		0,6	0,4	0,4		0,6	0,6	0,5
5	Hainbuchenreihe	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2		0,4	0,6	0,4
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster)	3.1	FIXBEWERTUNG									
7	Teilversiegelte Fläche (Schotter, Splitt,	3.2.1	FIXBEWERTUNG									
8	Freisitz	3.2.2	FIXBEWERTUNG									
9	Trittrassen	3.5.1	FIXBEWERTUNG									
10	Ziergehölzpflanzung	3.5.2	FIXBEWERTUNG									
11	Ruderalfläche	3.6	15	0,2		0,4	0,4	0,6			0,4	0,4
12	Haldenbereich	5.4.1	FIXBEWERTUNG									

Tabelle 9: Bewertungsblock B Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTWB
	Klartext	Nummer		I Stickstoffzahl I nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					1 Verkehr	2 Land- wirtschaft	3 Gewerbe- u. Industrie			1 Boden	2 Oberflächen- wasser	3 Grund- wasser	
1	Robinien-Hainbuchen-Wäldchen	1.5	16	0,2	0,2		0,2			0,6		0,6	0,4
2	Robinien-Jungwuchsfläche	1.6	20	0,4	0,2		0,2			0,4		0,4	0,4
3	Robiniengehölz	1.8.3.1	27	0,2	0,2		0,2	0,6		0,4		0,4	0,4
4	Bergahorn-Eichen-Gehölz	1.8.3.2	27	0,4	0,2		0,2	0,6		0,4		0,4	0,4
5	Hainbuchenreihe	2.10	27		0,2		0,2			0,4		0,4	0,3
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster)	3.1	FIXBEWERTUNG										
7	Teilversiegelte Fläche (Schotter, Splitt,	3.2.1	FIXBEWERTUNG										
8	Freisitz	3.2.2	FIXBEWERTUNG										
9	Trittrassen	3.5.1	FIXBEWERTUNG										
10	Ziergehölzpflanzung	3.5.2	FIXBEWERTUNG										
11	Ruderalfläche	3.6	15	0,4	0,2		0,2			0,4		0,4	0,4
12	Haldenbereich	5.4.1	FIXBEWERTUNG										

Tabelle 10: Bewertung Ist-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands (-teil) wert			Flächenwert	Ökologischer Wert	Bewertungsfaktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		BW	ZTW A	ZTW B				
1	Robinien-Hainbuchen-Wäldchen	1.5	16	0,5	0,4	0,5	15.765	126.120		126.120
2	Robinien-Jungwuchsfläche	1.6	20	0,5	0,4	0,5	1.680	16.800		16.800
3	Robiniengehölz	1.8.3.1	27	0,5	0,4	0,5	8.940	120.690		120.690
4	Bergahorn-Eichen-Gehölz	1.8.3.2	27	0,5	0,4	0,5	4.975	67.163		67.163
5	Hainbuchenreihe	2.10	27	0,4	0,3	0,4	1.490	16.092		16.092
6	Vollversiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, Pflaster)	3.1	0	0	0	0	22.275	0		0
7	Teilversiegelte Fläche (Schotter, Splitt,	3.2.1	1	0	0	0	14.605	14.605		14.605
8	Freisitz	3.2.2	1	0	0	0	280	280		280
9	Trittrassen	3.5.1	3	0	0	0	50	150		150
10	Ziergehölzpflanzung	3.5.2	4	0	0	0	605	2.420		2.420
11	Ruderalfläche	3.6	15	0,4	0,4	0,4	3.470	20.820		20.820
12	Haldenbereich	5.4.1	0	0	0	0	2.110	0		0
Σ							76.245	385.140		385.140

Tabelle 11: Bewertung Plan-Zustand Geltungsbereich Bebauungsplan

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Klartext	Nummer	Planung Fläche qm	Planungswert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
1	Vollversiegelte Fläche: Straßenverkehrsfläche	3.1	3.940	0	0		0
2	Vollversiegelte Fläche: Überbaubare Flächen im Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ 0,8 ohne Überschreitung)	3.1	57.845	0	0		0
3	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Gärtnerische Gestaltung P2)	3.5.1	340	3	1.020		1.020
4	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Robiniengehölz)	1.8.3.1	3.150	11	34.650		34.650
5	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Bergahorn-Eichen-Gehölz)	1.8.3.2	4.220	11	46.420		46.420
6	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Hainbuchenreihe)	2.10	895	11	9.845		9.845
	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Vorhandene vollversiegelte Wegeflächen innerhalb der Gehölzbestände)	3.1	40	0	0		0
	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Vorhandene teilversiegelte Wegeflächen innerhalb der Gehölzbestände)	3.2	180	1	180		180
7	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Ziergehölzpflanzung)	3.5.2	5	4	20		20
8	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Ruderalfläche)	3.6	2.225	4,5	10.013		10.013
9	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Robinien-Hainbuchen-Wäldchen)	1.5	1.295	8	10.360		10.360
9	Nicht überbaubare Flächen im Gewerbe- u. Industriegebiet: Begrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (P1: Erhalt von Gehölzbeständen: hier Robinien-Jungwuchsfläche)	1.6	1.660	6	9.960		9.960
9	Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1): Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Anlage eines Steinriegels	6.5	460	18	8.280		8.280
Σ			76.255		130.748		130.748

Auf diese Weise ergibt sich für den gesamten Geltungsbereich ein ökologischer Wert von 385.140 Ökopunkten (Bestand). Dem gegenüber steht ein ökologischer Wert von 130.748 Ökopunkten im Planungszustand (vgl. Bilanzierungstabelle). Es ergibt sich hieraus ein rechnerisches Defizit von 254.392 Ökopunkten, was 66 % des Bestandswertes entspricht.

Damit kann innerhalb des Geltungsbereiches keine vollständige Kompensation des Eingriffs erreicht werden.

Im weiteren Verfahren müssen externe Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um den durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff zu kompensieren.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Aufgrund der planerischen Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes zur Erweiterung der Betriebsflächen des im Plangebiet angesiedelten Umweltservicebetriebes, ist eine Betrachtung von Standortalternativen nicht möglich. Planungsalternativen zu Aspekten der Planung wurden allerdings geprüft. Die vorliegende Erweiterung der Betriebsflächen nach Westen ist als Ergebnis der Prüfung von Alternativen unter Berücksichtigung von möglichen zusätzlichen Restriktionen die einzig machbare Planungsalternative.

6.8 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Entsprechende Maßnahmen sollen auch diesbezüglich im Zusammenhang mit der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren festgelegt werden. So sind Dauer und Durchführungsintervalle der artenschutzrechtlichen Monitoringmaßnahmen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) durch die zuständige Naturschutzbehörde zu definieren.

6.10 ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ schafft einerseits die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen des Umweltservicebetriebes Wolfanger sowie der ASW Berufsakademie Saar, andererseits jedoch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Wolfanger GmbH nach Westen in Richtung der Bundesstraße.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind meist künstlich geschaffen oder aber anthropogen überformt, Vorbelastungen sind in Form von Störeinflüssen infolge der vorhandenen Nutzungen sowie der Verkehrswege gegeben.

Veränderungen infolge der Planungsumsetzung betreffen die Fläche im Nordwesten des Geltungsbereiches, die durch Festsetzung bzw. auch Vergrößerung einer Industriefläche in festgesetztem Maß der GRZ überbaut wird. Weiterhin erfolgen zahlreiche Festsetzungen zur Abschirmung der Betriebsflächen gegenüber den umliegenden Nutzungen, was vorrangig durch Festsetzung der vorhandenen Gehölzstrukturen zum Erhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erreicht wird. Der Erhalt dieser teils linearen Gehölzbestände wird auch aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Darüber hinaus werden für

die im Plangebiet vorkommende Mauereidechse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Schaffung zusätzlicher Habitatstrukturen vorgesehenen.

Aufgrund der städtebaulichen Festsetzungen in Verbindung mit den grünordnerischen Festsetzungen können Auswirkungen auf die Schutzgüter im Plangebiet deutlich gemindert werden. Eine überschlägige Prüfung artenschutzrechtlicher Belange ergab unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorbereitete Nutzung kann rechnerisch durch die grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet nicht ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Defizit von 254.392 Ökopunkten. Das verbleibende Defizit muss außerhalb des Plangebiets durch externe Kompensationsmaßnahmen erbracht werden. Im weiteren Verfahren werden die hierfür vorgesehenen Flächen festgesetzt werden.

7 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kreisstadt Neunkirchen als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Stadt ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe "Auswirkungen der Planung")
- Gewichtung der Belange (siehe "Gewichtung des Abwägungsmaterials")
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe "Fazit")
- Abwägungsergebnis (siehe "Fazit").

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan Nr. 131 "Eckersberg" und die 16. FNP-Teiländerung im Bereich "Östlich Plättchesdohle" eingestellt worden.

Die nachfolgende Abwägung beinhaltet die bisher bekannten öffentlichen und privaten Belange. Weitere Belange werden im Rahmen der Beteiligungsverfahren ermittelt und in die Planung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den im Plangebiet zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind bzw. der Schutz von schutzwürdigen Nutzungen vor Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen ist sicherzustellen und potenzielle Konflikte sind aufzuzeigen.

Aufgrund der großen Entfernung zwischen Plangebiet und immissionsempfindlichen Wohnnutzungen sind hier keine Konflikte zu erwarten. Laut Genehmigungsbescheid nach

Bundesimmissionsschutzgesetz aus dem Jahr 2019 bestehen aus Sicht des Lärmschutzes gegen das Vorhaben aufgrund der örtlichen und topographischen Gegebenheiten keine Bedenken.

7.1.2 Auswirkungen auf die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden im Umweltbericht abgehandelt.

7.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Auswirkungen auf die Naturgüter

Mit den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung setzt sich ebenfalls der Umweltbericht intensiv auseinander.

7.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Hierzu gehören die Versorgung der Allgemeinheit mit Rohstoffen, Gütern, Dienstleistungen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Bebauungsplan gerecht. Er schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung eines etablierten Gewerbestandortes und gewährleistet somit auch den Erhalt bestehender Arbeitsplätze.

7.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung

Eine Versorgung des Planungsgebietes mit Gas, Strom und Wasser sowie die Entsorgung des Abwassers sind über bestehende Einrichtungen möglich, so dass die o.g. Belange durch die Planung nicht berührt werden. Im Gebiet vorhandene Leitungen werden planungsrechtlich gesichert.

7.1.6 Auswirkungen auf die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Auswirkungen auf die verkehrlichen Belange sind nicht zu erwarten. Alle Erschließungsflächen sind bereits vorhanden. Zusätzliche nennenswerte Verkehrsströme sind durch die Erweiterung des Betriebes Wolfanger GmbH nicht zu erwarten. Das Verkehrsnetz ist auf die Belange der gewerblichen Nutzungen abgestimmt, d.h. es kann auch die zu erwartenden größeren Verkehrsmengen aufnehmen und geordnet und ohne Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses an den betroffenen Knotenpunkten abführen. Dies ist insbesondere dem unmittelbaren Anschluss an die B 41 geschuldet.

7.1.7 Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung

Für Flüchtlingsunterkünfte, die zu den Anlagen für soziale Zwecke zählen, bestehen derzeit im gesamten Stadtgebiet noch ausreichende dezentrale Kapazitäten. Aus Gründen der Integration bevorzugt die Stadt Neunkirchen die zentrale Unterbringung von Flüchtlingen gegenüber der Unterbringung in einem Gewerbegebiet in einer wenig integrierten

Lage. Auswirkungen auf die Belange von Flüchtlingen sowie Asylsuchende und ihre Unterbringung entstehen daher nicht.

7.1.8 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan sowie die parallele FNP-Teiländerung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

7.2.1 Argumente für die Verwirklichung des Bebauungsplanes sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes und die Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Planungsrechtliche Absicherung der Gewerbe- und Industriegebietsflächen und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb Wolfanger GmbH und damit Sicherung des Betriebes als Arbeitsstandort und damit Sicherung von Arbeitsplätzen in der Kreisstadt Neunkirchen

7.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Verwirklichung des Bebauungsplanes sprechen.

7.3 FAZIT

Die Stadt Neunkirchen hat die beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung eindeutig überwiegen, kommt die Stadt Neunkirchen zu dem Ergebnis, den Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ und die 16. FNP-Teiländerung im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ zu realisieren.

8 PLANVERWIRKLICHUNG / KOSTEN

Die Kosten des Verfahrens für den Bebauungsplan Nr. 131 „Eckersberg“ und die 16. FNP-Teiländerung im Bereich „Östlich Plättchesdohle“ werden von der Firma Wolfanger GmbH übernommen.

Aufgestellt: Homburg, den 16.04.2019

ARGUS CONCEPT GmbH

9 ANHANG

9.1 BESTANDSAUFNAHME BIOTOPTYPEN– ARTENLISTE (STAND JANUAR 2018)

Tabelle 12: Robinien-Hainbuchen-Wäldchen (1.5)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	8
<i>Arum maculatum</i>	Gefleckter Aronstab	8
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut	8
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	X
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	7
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	5
<i>Milium effusum</i>	Wald-Flattergras	5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	X
<i>Ranunculus ficaria</i>	Scharbockskraut	7
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	X
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	9
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
Mittelwert		7,2

Tabelle 13: Robinien-Jungwuchsfläche (1.6)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	X
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	6
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Holcus mollis</i>	Weiches Honiggras	3
Mittelwert		5,6

Tabelle 14: Robiniengehölz (1.8.3.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel	5
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	5

<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	X
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	8
<i>Hedera helix</i>	Efeu	X
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	7
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	8
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	X
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	5
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	X
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	X
<i>Reynoutria japonica</i>	Japan-Knöterich	X
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	6
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	6
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	9
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	6
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Löwenzahn	7
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	5
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Futter-Wicke	X
Mittelwert		6,5

Tabelle 15: Berg-Ahorn-Eichen-Gehölz (1.8.3.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	5
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	X
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	6
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel	7
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	7
<i>Prunus avium</i> juv.	Vogel-Kirsche	5
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	X
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Salix caprea</i>	Salweide	7
Mittelwert		6,3

Tabelle 16: Hainbuchenreihe (2.10)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X
<i>Robinia pseudacacia</i>	Robinie	X
Mittelwert		-

Tabelle 17: Ziergehölzpflanzung (3.5.2)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Prunus laurocerasus</i>	Lorbeer-Kirsche	X
<i>Cotoneaster spec.</i>	Zwergmispel	X
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	X
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X
<i>Forsythia spec</i>	Forsythie	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	5
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	4
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	7
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	X
<i>Quercus rubra</i>	Zerr-Eiche	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	X

Tabelle 18: Ruderalfläche

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	5
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	8
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	7
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel	5
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde	7
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	6
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	8
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	3
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut	5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	X
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	X
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	X
<i>Sarothamnus scoparius</i>	Besenginster	4
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	5
<i>Solidago canadensis</i>	Kanadische Goldrute	6
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	8
<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze	5

Mittelwert	5,9
-------------------	------------

Tabelle 19: Haldenbereich (5.4.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Cirsium oleraceum	Kohldistel	5
Dipsacus fullonum	Wilde Karde	7
Geranium molle	Weicher Storchschnabel	4
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	3
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	6
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	6
Taraxacum officinale agg.	Löwenzahn	7
Trifolium repens	Weißklee	6
Urtica dioica	Große Brennnessel	8
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze	5

9.2 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTBERICHT

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: November 2018).
- (4) FLOTTMANN, H.-J., FLOTTMANN-STOLL, A., FESS, F. (Oktober 2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien) im Rahmen des B-Plan Nr. 131 „Eckersberg“.
- (5) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (8) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3023 (Stand: November 2018)
- (10) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung III und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes : [http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER\[id\]=38472&call_type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path_name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html](http://geoportal.saarland.de/mapbender/geoportal/mod_index.php?mb_user_myGui=Geoportal-SL&LAYER[id]=38472&call_type=category&callId=Biotopkartierung_mbwms384725&page=1&path_name=%2Fportal%2Fde%2Fstartseite%2Fnatur-und-landschaft.html) (Stand: November 2018)
- (11) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebietskataster: http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=2988 (Stand: November 2018)
- (12) GODET, J.-D. (2007): Bäume und Sträucher.
- (13) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (16) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes.
- (17) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011.
- (18) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (19) OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- (20) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (21) RICHARZ, Dr. K., HORMANN, M. et al. (Juni 2013): Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland.
- (22) ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen: Atlasband.

- (23) SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes, Sonderband 5.
- (24) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengekarte des Saarlandes.
- (25) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.
- (26) LANA-AUSSCHUSS „ARTEN- und BIOTOPSCHUTZ“: Vollzugshinweise zum Artenschutz“ (19.11.2010): <https://www.bfn.de/themen/cites/regelungen-rechtsgrundlagen/vollzugshinweise-zum-artenschutzrecht.html> (Stand: November 2018)